Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 81 (2001)

Artikel: Die Zunftgesellschaft zu Schmieden in Bern zwischen Tradition und

Moderne: sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der

Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert

Autor: Schläppi, Daniel

Kapitel: 2: Historischer Rahmen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071007

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZWEITES KAPITEL: HISTORISCHER RAHMEN

1 VOR DER HELVETIK

In seiner temperamentvollen Rede an seine Stubengesellen räumte Obmann Hans Weyermann 1969 ein, die Zünfte hätten «scho relativ früech dr Charakter vo reine Handwärkerinnunge verlore» 77. Es ist erstaunlich, dass ausgerechnet in Bern, wo der Bezug der Zünfte zu ihren handwerklichen Ursprüngen im Vergleich mit den anderen Schweizer Städten am schwächsten war, die Gesellschaften ihre im Ancien Régime gewachsenen, öffentlich-rechtlichen Kompetenzen bis in die Gegenwart behaupten konnten.

1.1 Von Innungen zu Verwaltungseinheiten

Als Bastionen bürgerlicher Renitenz hatten sich die Zünfte in den typischen Zunftstädten immer gegen die Hegemonialisierung durch aristokratische Eliten gesträubt. Im Unterschied dazu integrierten sich in Bern die herrschaftsorientierten Eliten unter dem politischen Kredo, «Zünften ze weren» in die gewerblichen Verbände und zogen diesen so den politischen Stachel. Vor 1687 hatten die Zünfte bei der Besetzung der Sechzehner noch einen marginalen Einfluss ausgeübt. Wichtiger waren jedoch die Venner, welche die Vennergesellschaften selbständig ernennen durften. Mit Blick auf diese attraktiven Ämter hatte sich die aufstrebende Oberschicht schon früh in den Vennerzünften konzentriert und auf diese Weise noch vor der Abschliessung des Burgerrechtes im 17. Jahrhundert die Vorherrschaft der Vennergesellschaften und der Gesellschaft zu Distelzwang begründet. 80

⁷⁷ ZA/117, Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1960–1976, Nr. 167a, Rede des Obmanns an die Stubengesellen. Grosses Herbstbott von Schmieden, 4. Dezember 1969.

⁷⁸ Wattenwyl 1938, S. 6.

No erwarben zum Beispiel die bereits auf anderen Gesellschaften zünftigen von Mülinen (1552) und ein Zweig der Familie von Erlach (1596) auf Schmieden Gesellschaftsrecht. (Vgl. Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 9, 145. Andere Jahreszahlen bei Zesiger 1910, S. 82). Nach Zesiger hatten alle «Übertritte von einer Gesellschaft zur anderen [...] bloss politische Überlegungen zum Grund» und sollten «mit dem Stubenwechsel von Handwerks wegen nicht verwechselt werden». (Zesiger 1910, S. 83).

Vgl. de Capitani 1985, S. 25: «Hier waren die Familien versammelt, die sich der politischen Laufbahn widmen wollten. Schon in der Besatzung des Grossen Rates sehen wir, dass seit dem 17. Jahrhundert zwei Drittel aller Burger den fünf wichtigen Gesellschaften entstammten. Das Übergewicht dieser Zünfte sollte durch das ganze Ancien Régime anhalten und sich eher noch verstärken. Noch krasser liegt das Verhältnis bei den Kleinräten. Hier muss als Ausnahmefall gelten, wenn einer nicht aus den fünf bedeutenden Gesellschaften stammte. Da die höchsten Stellen im Staate aus den Kleinräten rekrutiert wurden, ist es klar, dass hier faktisch alle den Vennergesellschaften entstammten.»

Im Einklang mit dieser Entwicklung zu standesübergreifenden Korporationen bekamen die Gesellschaften von der Regierung immer mehr Administrativaufgaben übertragen. Diese Kompetenzverschiebungen fanden wohl gerade deshalb statt, weil die aristokratischen Familien sich aktiv an der Zunftadministration beteiligten. Das Patriziat betrachtete Regieren und Verwalten seit jeher als seine unteilbare Passion und Profession. Deshalb entwickelten sich die Venner über den Rahmen der Zunft hinaus zu Verwaltungsbeamten modernen Zuschnitts, die einerseits weitgefächerte Kompetenzen hatten und andererseits kraft ihres Sitzes im Kriegsrat in zentraler Stelle am bernischen Staatsapparat partizipierten.

Während diese staatlichen Verwaltungsposten mit der Zeit klarere Konturen annahmen, veränderten äussere Einflüsse und innere Dynamik die Gesellschaften weg von traditionellen Innungen in Richtung moderner Verwaltungseinheiten. Aus Angst vor aufrührerischen Umtrieben instrumentalisierte die Obrigkeit 1645 die Zünfte, um die Stadtbevölkerung den Huldigungseid schwören zu lassen. Im Bauernkrieg 1653 zog man die Gesellschaften gegen die Landbevölkerung heran, um die Besatzung der Schlösser Burgdorf, Thun und Wimmis zu verstärken. Schrittweise wurden aus den ursprünglichen Handwerkerverbänden administrative Zellen, die dazu beitrugen, die Stadtbevölkerung in das sich zögerlich formierende Staatswesen einzubinden. Vermehrt übernahmen die Gesellschaften nun auch polizeiliche Aufgaben wie die Stadtbewachung und Betteljagden. Weil jeder Stadtbürger auch Stubengenosse einer Gesellschaft und folglich in deren Rodeln verzeichnet war, lag es nahe, auch die unregelmässig erhobenen Steuern über die Zünfte einzuziehen.

Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgten neue obrigkeitliche Ordnungsimpulse wie der Erlass von Bettelordnungen und die Institutionalisierung des für die Planung, Organisation und Durchsetzung der staatlich-zentralistischen Armenpolitik zuständigen Almosendirektoriums. Als Folge dieser Entwicklung wurde 1711 die Waisenkommission der Gesellschaft zu Schmieden als ständige Administrativbehörde und Instrument der Armenpolitik ins Leben gerufen. Einmal geschaffen, vereinnahmte diese Behörde in einem schleichenden Prozess immer mehr Kompetenzen. Hatte auf Schmieden das erste Verzeichnis der Unterstützten von 1705 lediglich den Wandel von gelegentlicher zur institutionellen Armenpflege markiert, so entwickelte die Waisenkommission allein kraft ihres Bestehens, ihrer regelmässigen Sitzungen und ihrer ausgeprägten personellen Kontinuitäten eine mehr und mehr eingespielte Mechanik. Zunehmende Routine im werdenden Verwaltungsgetriebe führte zu einer Konzentration der Kompetenzen. Schliesslich begann sich die zünftische Entscheidungs-

Mss.h.h.III.49.6: Anordnung der Beeidigung sämmtlicher Zunftgesellschaften von Bern, und Eidesformular, aus Anlass einer heimlich verbreiteten Schmähschrift gegen die Obrigkeit, 19. Dezember 1645. – Die Huldigung war ein gebräuchliches Machtmittel zur Konsolidierung frühmoderner Staatlichkeit. Man liess die Bevölkerung einen Eid auf die Regierung schwören. Auf diesem Weg versicherten sich die Obrigkeiten des untertänigen Gehorsams ihres Volkes.

⁸² Morgenthaler 1937, S. 67.

praxis sogar von obrigkeitlichen Reglementierungsansprüchen zu emanzipieren. Ein entscheidender Administrierungsschub erfolgte 1737 und 1738, als sich die Waisenkommission neue Zuständigkeiten erteilte und erstmals das Zunftvermögen bilanziert wurde. ⁸³ Die Instruktion an den Almosner von 1779 brachte eine weitere Professionalisierung, indem sie neu eine regelmässige Bestandesaufnahme des Armengutes, transparente Rechnungsführung und weitreichende Kompetenzen für die Beamten etablierte. Die Zunft war auf dem besten Weg, zu einer «effizienten, seriös verwalteten Grundeinheit der Stadt» ⁸⁴ zu werden.

Dem frühmodernen bernischen Staatswesen dienten die Zünfte also als Verwaltungsinstrumente, vergleichbar den ländlichen Burger- und Kirchgemeinden. Obwohl die Obrigkeit beispielsweise ihre Erlasse an den Grossen Botten verlautbaren liess, 85 entpuppten sich die von den Eliten angestrebte Herrschaftsintensivierung (durch Straffen der Verwaltungsorganisation nach rational-barockem Muster) und der autonomistische Gewerblergeist der am Bestehenden beharrenden Zunftgenossen als schlecht verträgliche Konzepte. «In vielen Versuchen, auf dem Weg über die Gesellschaften die Bevölkerung der Stadt in den Griff zu bekommen und zu disziplinieren, äussern sich regelmässig die Spannungen, die in der bernischen Verfassung angelegt waren.» 86 Diese Disparitäten waren in Bern nicht bloss verfassungsmässiger Natur. Wegen wachsender sozioökonomischer und kultureller Unterschiede gebärdete sich die politische Führungsschicht immer unnahbarer. Hier erwuchs dem Zunftleben die wichtige Rolle einer Vermittlungsinstanz. Übte sich die Aristokratie privat in höfischen Umgangsformen, indem sie ein distinguiert barockes Benehmen nach französischem Vorbild entwickelte, so kam sie doch nicht umhin, in irgendeiner Weise am Zunftleben teilzunehmen. Weil die Zünfte verfassungsrechtlich betrachtet spätestens seit dem 18. Jahrhundert nicht viel mehr als ein dekorativer Hintergrund der exklusiven Geschlechterherrschaft waren, versanken sie über kurz oder lang in politischer Bedeutungslosigkeit. Aber als «grosse Klammer um die Burgerschaft der Stadt»⁸⁷ machten sie die gesellschaftlichen Klüfte erträglicher.

⁸³ Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 296.

⁸⁴ De Capitani 1985, S. 80.

⁸⁵ Vgl. Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 130.

⁸⁶ De Capitani 1985, S. 14f.

De Capitani 1985, S. 54. – De Capitanis Einschätzung, die sozialen Unterschiede seien beim gemeinsamen obligatorischen Essen und Trinken dahingefallen, wirkt etwas idealisierend. (Vgl. de Capitani 1985, S. 54). Im Gegenteil boten genau diese Essen eine Möglichkeit, anhand nuancierter und eingespielter Rituale – beispielsweise des Wechselspiels von Rede und Applaus – das soziale Gefälle für alle Beteiligten nachvollziehbar zu veranschaulichen. Integratives Potential entfalteten sie dennoch, weil die Stubengenossen erkennen konnten, dass ihre schlemmenden Gegenüber, ob Schultheiss oder Sporer, auch Menschen aus Fleisch und Blut waren. Die Inszenierung der zunftinternen Hierarchie ist übrigens noch heute ein wichtiger Nebeneffekt des «Schaumkellenessens». Die Tischordnung ist keineswegs zufällig, sondern bildet die soziale Rangfolge unter den Stubengesellen ab. Eine Diskussion im Zunftrat zur Frage, wie ein vakant werdender Sitz im Zunftrat besetzt werden sollte, veranschaulicht, dass auch die Sitzordnung der Grossen Botte bis in die Gegenwart ungeschriebenen Gesetzen gehorcht. Ein aktiver Mann «vom sogenannten «rechten Tisch» herkommend, nach Möglichkeit aus älterer Familie stammend», schwebte den einen vor. Die anderen waren der Meinung, «dass der Blick

Die vielfach geäusserte Einschätzung, in den Zunftgremien hätten im ausgehenden Ancien Régime nur noch Normalsterbliche gesessen, während sich das Patriziat nicht um diese Belange gekümmert hätte, trifft auf Schmieden nicht zu. Die städtische Oberschicht begriff die Zünfte sehr wohl als Familiensache, als administratives Übungsfeld oder als Anlaufstrecke für spätere Karrieresprünge. Die Zunft bot einen Rahmen, in dem die auf Ämterlaufbahnen Aspirierenden erste Führungserfahrung sammeln und sich konkret in Funktion und Vermittlung gesellschaftlicher Autorität eindenken konnten. Der Werdegang des Schmiedenburgers Samuel Dittlinger (1673–1737) steht stellvertretend für die gewöhnliche Verwaltungslaufbahn eines Repräsentanten der damaligen Sozialeliten Berns. Erst seit 1699 beglaubigter Notar, wurde der aus einem angesehenen Burgergeschlecht stammende Dittlinger bereits 1703 zum Stubenschreiber Schmiedens gewählt. In dieser Funktion scheint er sich bestens bewährt zu haben, denn nach kaum drei Jahren wurde er ins Amt des Amtsschreibers von Fraubrunnen berufen, wo er wohl mehr Verantwortung zu übernehmen hatte und gleichzeitig in den Genuss grösseren Ansehens und umfassenderer Machtfülle gekommen sein dürfte. Der Wechsel an die Landschreiberstelle in Schwarzenburg rundete 1732 Dittlingers berufliche Laufbahn im sich auch auf der Landschaft allmählich etablierenden altbernischen Verwaltungsapparat ab. 88

Überhaupt entsprach es durchaus den Spielregeln der bernischen Geschlechterherrschaft, wenn die Familienhäupter nicht persönlich die Geschicke auf den Stuben leiteten, sondern die Zunftämter als ihrem Geschlecht zustehende Restmandate überzähligen Angehörigen überliessen. Die Hierarchisierung der Organisationsstruktur und die sukzessive Stärkung der Waisenkommission im 18. Jahrhundert verweisen darauf, dass die politischen Eliten wenigstens in den Vennergesellschaften wichtige institutionelle Einheiten des Staatswesens erkannten, welche sie zu vereinnahmen versuchten. Der Wandel zu Verwaltungseinheiten hatte dem Patriziat ein neues Feld eröffnet, das es zu besetzen galt, weil es nach dem traditionellen Staatsverständnis in den Kompetenzbereich der politischen Eliten gehörte.

Neben geselligen Anlässen vermittelten primär die institutionalisierten Tauschverhältnisse materieller und immaterieller Art zwischen oben und unten. Symbolträchtige Spenden der wohlhabenden Aristokraten zugunsten der Armengüter und die Promotionsgelder, welche die Honoratioren der Zunftkasse für jede gelungene Wahl in Staatsstellen auszurichten hatten, trugen an der Basis zu einem wohlwollenden Klima bei. Von der Freigebigkeit höhergestellter Wohltäter profitierten im städtischen Versorgungssystem nicht nur die untersten

auf die Flügeltische anlässlich der Grossen Botte zu richten sei und ein Wahlvorschlag den nicht vertretenen Kern der dort ansässigen Zunftangehörigen zu berücksichtigen habe». (ZRP 1981–1996, S. 2644 f.).

Zur Identifikation der Herrengeschlechter mit Zunftbelangen vgl. Mss.Mül.192.2(16): Der Stuben zu Schmiden zu Bern Freyheitten von 1345 bis 1576, geschrieben im Jahr 1783 von mir Sigmund Wagner; Mss.Mül.577(37): Auszug aus den Rechnungen der Gesellschaft zu Schmieden in Bern 1814–1820; Fichen zu Samuel Dittlinger in der Porträtdokumentation der Burgerbibliothek.

sozialen Schichten. Auch dem gewerblichen Mittelstand bot sich eine breite Palette von Nutzungschancen. Obwohl die bernische Herrenschicht anders als die Magistraten in den kleinen Landsgemeindeorten der Innerschweiz ihre Klientel nicht permanent zu organisieren und materiell zu entschädigen brauchte, ⁸⁹ konstituierte sich über die Verteilungs- und Ausgleichsleistung der Zünfte ein sublimes, loyalitätsförderndes Nehmen und Geben. ⁹⁰ In der Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit und bei konkreten Sachentscheiden der Waisenkommissionen wurden abweichende Werthaltungen zu schichtübergreifenden Konzepten synchronisiert. Kontroverse Alltagsgeschäfte stellten in den Gremien die Gesprächs- und Konfliktfähigkeit der machtverwöhnten Eliten auf die Probe. Jeder Kompromiss liess Herrschaft als «organisch» entstanden und legitimiert erscheinen. Gegenseitige Toleranz und Annäherungsbereitschaft waren die sinnträchtige Basis zu friedlichen Lösungen, welche den Beteiligten den Eindruck vermittelten, dass Standesunterschiede wenn auch nicht zur Deckung gebracht, so doch überbrückt worden seien.

1.2 Die Gesellschaften und das Handwerk

In den Augen der Zeitgenossen war für das in der Burgerschaft verbreitete «Lotzen auff die Ämbter» die chronische Strukturschwäche des zünftischen Gewerbes verantwortlich. Als Folge der abnehmenden Bedeutung des Handwerks delegierten die Gesellschaften im ausgehenden Ancien Régime ihre berufspolitischen Zuständigkeiten mit der Zeit immer mehr an die Meisterschaften, die sich als Vereinigungen von Handwerksmeistern der jeweiligen Gewerbe zu unabhängigen Sondereinheiten verselbständigten. So waren die Gesellschaften Ende des 18. Jahrhunderts keine Handwerkszünfte im eigentlichen Sinn mehr, und es ging kein Aufschrei durch die Reihen der Berner Zünfte, als durch das Gesetz vom 19. Oktober 1798 in der Schweiz jeder Zunft- und Innungszwang aufgehoben wurde, obwohl von da an jeder Zusammenhang zwischen den bernischen Gesellschaften und dem Handwerk «gänzlich unterbrochen» war. Hin Gegenteil schloss sich Schmieden «nach gesetzlich erfolgter Aufhebung aller Innungen und Zünfte, nach dem Beyspiel anderer Gesellschaften und um ihres erachteten bessern Nutzens und Vortheils willen» 4. «Einhellig» erklärte das Bott, nun-

⁸⁹ Vgl. Schläppi 1998, S. 26–31.

Weil sie in der Politökonomie des Ancien Régime herrschaftsstabilisierend wirkten, bekamen die bernischen Gesellschaften einen für Zünfte in anderen Städten untypischen Charakter.

Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S.51. – Die lautmalerische Mundartwendung benennt sinngemäss das Unbehagen über den verbreiteten Missstand, wonach die Burgerschaft im Ancien Régime nur noch auf freiwerdende Amtsstellen gelauert und darüber ihre angestammten Gewerbe vernachlässigt habe.

⁹² Zesiger 1910, S. 92.

⁹³ Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 54.

⁹⁴ Die folgenden Zitate nach: ZA/75, S. 64, Grosses Bott, 28. Dezember 1799.

mehr beruhe das Gesellschaftsrecht ausschliesslich auf dem Erblichkeitsprinzip, «es werde künftighin kein Genoss einer anderen Gesellschaft» aufgrund seines Handwerks angenommen.

Es ging dabei nicht darum, sich rechtzeitig gegen einen nicht zu bewältigenden Ansturm auf das Gesellschaftsrecht zu wappnen. Weil niemand wusste, wann die Institutionen alten Herkommens abgeschafft würden, war das Zunftrecht während der Helvetik in Bern nicht sonderlich begehrt. Das Bott wollte mit seinem Entscheid vielmehr einer unter den Gesellschaften verbreiteten Unart den Riegel schieben. Tatsächlich waren sich vor der Helvetik die meisten Zünfte benachteiligt vorgekommen. Sie hatten das Gefühl, in der Vergangenheit ungerechterweise den unsolidarischen Abschiebungsstrategien ihrer Schwesterzünfte zum Opfer gefallen zu sein. Die analogen Klagen der Gesellschaften lassen keinen Schluss darauf zu, welche Zünfte am stärksten unter dieser Praxis gelitten hatten. In der Literatur wird behauptet, diese kalkulierende Versorgungstaktik sei namentlich von den Vennergesellschaften praktiziert worden. Dagegen spricht, dass gerade Schmieden als Vennerzunft immer wieder – und bis weit ins 19. Jahrhundert hinein – vehement über dieses Malaise lamentierte. ⁹⁵

Ein spekulativer Gedankengang: In der Regel hatten die Gesellschaften für die Ausbildung des ihnen missliebigen – weil überzähligen – Nachwuchses aufzukommen. Deshalb wählten die Waisenkommissionen bei Abschiebungen normalerweise die klassischen Armenberufe. Günstige Ausbildungen, billige Werkstoffe und schnelle Integration der jugendlichen Arbeitskräfte in den Produktionsprozess gaben dabei den Ausschlag. Die eisernen Handwerke gehörten nach diesen Kriterien nicht unter die zu bevorzugenden Gewerbe. Glaubt man den Zunftgeschichten von Schuhmachern und Mohren (Zunft der Schneider), mussten diese beiden Gesellschaften die meisten Abschiebungen über sich ergehen lassen, was die oben geäusserte Vermutung bestätigen würde. Dafür spricht auch die Reihenfolge der sich in der Helvetik abschliessenden Gesellschaften. Am schnellsten reagierte Metzgern. Als nächste kamen Schuhma-

Vgl. Bartlome 1991, S. 8f.; Rodt 1920, S. 137f.; Zesiger 1910, S. 127. – Das Grosse Bott Schmiedens vom 25. Mai 1816 verabschiedete zuhanden der städtischen Obrigkeit ein Gesuch um finanzielle Beiträge an das Armenwesen. Zur Begründung wurde argumentiert, die anderen Gesellschaften hätten früher «den nicht unbedeutenden Vortheil» genutzt, auf Kosten Schmiedens ihre jungen Männer, «die nicht die besten Neigungen verriethen und in denen der Keim zur Verderblichkeit steckte, in einem Alter loswerden zu können, wo sie sich eben verheyratheten, und so dann die Population der Gesellschaft mit Weib und Kindern vermehrten». (ZA/75, S. 241, Grosses Bott, 25. Mai 1816). Mit derartigen Beschwerden war Schmieden übrigens sehr erfolgreich. Von den Hintersässengeldern, welche die Obrigkeit in den Jahren 1815 und 1816 unter den finanzschwachen Gesellschaften ausschüttete, ging jeweils beinahe ein Drittel an Schmieden. (ZA/34, S. 15, 285, Waisenkommission 1816).

Nach Sassnick waren gewisse Handwerkergruppen stärker von Verarmung bedroht als andere, so etwa die Schuhmacher. (Vgl. Sassnick 1989, S. 175 f.).

Vgl. de Capitani 1985, S. 64; Ischer 1920, S. 2; Trechsel 1878, S. 12 f.; Zesiger 1910, S. 124. – Was die anderen Gesellschaften betrifft, ist der Wissensstand zu gering. Kaufleuten soll gescheiterte Studenten mit Vorliebe auf Affen abgeschoben haben. (Vgl. Ischer 1919, S. 51 f.). Im Ancien Régime pflegten übrigens alle Gemeinwesen einen den beschriebenen Strategien analogen Umgang mit Bürgerrechtsfragen. (Vgl. Meier 1996, S. 57–64).

chern, Webern und Mohren. Schmieden folgte an fünfter Stelle. 98 Mit ihrer Abkapselung lösten die Zünfte in der Gunst der Stunde nicht nur das Problem der gegenseitig praktizierten Abschiebungen. Weil sie nun nach erbrechtlichen Kriterien über die Zunftzugehörigkeit entschieden, nahmen sie auch der zeitgenössischen Kritik ihrer aufgeklärten Widersacher den Wind aus den Segeln. Die Feinde der alten Ordnung waren sich gewiss, dass selbst der kleinste Rest von Zunftzwang wahre Handels- und Gewerbefreiheit verunmögliche. In diesem Sinn war die geburtsständische Abschliessung auch ein geschickter Schachzug der Zünfte zu ihrer Existenzlegitimation.

Darüber hinaus brachte der Entscheid für die Erbrechtlichkeit als alleinigem Zugehörigkeitskriterium gemessen an den Zuständen des Ancien Régime auf dem Gebiet des Bürgerrechtes einen Fortschritt. Viele Probleme, welche das «Alte Bern» mit seiner lavierend erb- und gewohnheitsrechtlichen Burgerrechtspolitik nicht in den Griff bekommen hatte, waren auf einen Schlag gelöst – so zum Beispiel die Streitfälle bei unehelichen Kindern.

Meier bezeichnet als einen Hauptgrund der «schwer berechenbaren Politik, die scheinbar vieles offen liess, gleichzeitig aber zu einer Vielzahl von Heimatrechtsverlusten führte», die «lückenhafte Kodifizierung»⁹⁹. In der Tat gehörten juristische Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Handhabung des Ortsbürgerrechts mit zu den Ursachen der frühneuzeitlichen Armutsproblematik. Deshalb wirkte sich die einmalige Klärung der komplexen Burgerrechtsfrage durch die Zünfte auf den ersten Blick als verfassungsrechtliche Verbesserung aus. Gleichzeitig veranschaulicht sie exemplarisch das widerspruchsvolle Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Moderne. Zwar reagierten die Zünfte auf ihre akute Modernisierungskrise – nichts anderes war die Helvetik à la longue betrachtet für die altbernischen Institutionen – mit einem fortschrittlichen bürgerrechtlichen Konzept. Gleichzeitig bekannten sie sich aber zum reaktionären Programm exklusiv-ständischer Abschliessung. Indem sie das strikt geburtsständische, patrilineare Modell endgültig konsolidierten, schufen die Gesellschaften das Präjudiz, welches künftige Modernisierungsbestrebungen nachhaltig hemmte. Die Burgerrechtsfrage dominierte im 19. Jahrhundert den bernischen Modernisierungsdiskurs. Und ein weiteres Paradox der Zunftgeschichte: Die rückwärtsgerichtete, ständische Abriegelung half den Zünften zwar ihre konkrete Modernisierungskrise zu meistern. Gleichzeitig bedeutete das uneingeschränkte Bekenntnis zum erbrechtlichen Muster aber auch den verfassungsrechtlichen Bruch der Gesellschaften mit ihrer genuinen Tradition und ihren handwerklichen Ursprüngen.

Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 115. – Noch 1883 standen diese Gesellschaften bezüglich ihrer Berufsstruktur im Vergleich mit den anderen Zünften auf den ungünstigen Positionen zwölf, elf, neun, sechs und zehn. (Zahlen nach: Arn 1999, S. 107). Diese Rangliste kann als Indiz dafür dienen, dass die fünf genannten Gesellschaften unter den Abschiebungenspraktiken des Ancien Régime tatsächlich am stärksten gelitten hatten. Das unsolidarische Verhalten der Zünfte hätte so gesehen noch Nachwehen bis weit ins 19. Jahrhundert gehabt.

⁹⁹ Meier 1996, S. 57.

Weil die protoliberale Helvetik den überkommenen ökonomischen Privilegien den Kampf angesagt hatte, taten die Gesellschaften aber gut daran, mit ihren ständischen Wirtschaftsmodellen zu brechen und sich verfassungsrechtlichen Neuerungen anzupassen, wenn sie überleben wollten. Tatsächlich war für die Zunft das Handwerk seit der Helvetik kein Thema mehr. 100

Im Sommer 1804 wandte sich das Handwerksdirektorium letztmals wegen zunfthandwerklicher Belange an die Gesellschaften. Es sollte bei den Meisterschaften eine Umfrage über die Lage des Handwerks durchführt werden. Die Waisenkommission übermittelte die Anfrage kommentarlos den «hier zu Schmieden zünftig gewesenen Handwerken»¹⁰¹, nahm also abermals Distanz von ihrer gewerblichen Geschichte. Als nach einem Monat die ersten Antworten eintrafen, legte die Behörde diese ohne eine inhaltliche Bemerkung bis auf weiteres «ad acta». Das Geschäft verlief sich, nachdem ein weiterer Monat verstrichen und der Sekretär wiederholt dazu aufgefordert worden war, endlich die ausstehenden Antworten einzuholen.¹⁰² Möglicherweise war die schleppende Erledigung dieses Geschäftes mit dafür verantwortlich, dass der Stadtrat auf Wunsch sämtlicher Gesellschaften per Dekret vom 24. Januar 1805 die Handwerkszünftigkeit auf den burgerlichen Gesellschaften endgültig aufhob, «wodurch diese den letzten Rest ihres Zunftcharakters verloren»¹⁰³.

2 DIE «UMWÄLZUNG»

«Der fürchterliche Revolutions-Teufel»¹⁰⁴ stürzte das Land scheinbar in anarchische Verhältnisse, denn «keiner befahl und keiner gehorchte mehr». So jedenfalls rapportierte Pfarrerstochter Marianne Müslin am 11. März 1798 aus Interlaken ihrem in der Hauptstadt verbliebenen Vater, nachdem sie sich dem schicksalhaften Ereignis – dem Einfall der französischen Truppen ins bernische

¹⁰⁰ Zu Zimmerleuten vgl. Stämpfli 1999, S. 9.

ZA/29, S. 310, Waisenkommission, 16. Juni 1804. – Das auferstandene Handwerks-Direktorium war richtigerweise davon ausgegangen, der Waisenkommission dürften die Namen der massgeblichen Meistersleute auch dann noch geläufig sein, wenn sie sich nicht mehr mit den chronischen Schwierigkeiten der krisenanfälligen Gewerbe zu beschäftigen hatte. In den Manualen fehlt ausser dieser Anfrage des Direktoriums jeder Hinweis auf einen Bezug zum Handwerk. In den Rechnungen sucht man vergeblich nach Einnahmen von Bussgeldern. Die Waisenkommission und das Bott beschäftigten sich überhaupt nicht mehr mit gewerblichen Fragen. Die aus Handwerkern zusammengesetzten Meisterschaften regelten ihre Angelegenheiten unterdessen autonom. Einerseits konnten sie als Praktiker mit den Ratschlägen der Waisenkommission, die zunehmend mit Angehörigen gehobener bürgerlicher Berufe bestückt war, immer weniger anfangen. Andererseits widerstrebte das zünftisch geprägte Berufsverständnis der Regelung beruflicher Belange durch einen administrativen Apparat.

ZA/29, S.315, Waisenkommission, 7. Juli 1804; ZA/29, S.325, Waisenkommission, 18. August 1804.
 Wattenwyl 1925, S.52. – Es ist bemerkenswert, dass der Stadtrat eine Errungenschaft der Helvetik

selbst noch nachvollzog. Offenbar bestanden im gewohnheitsrechtlich organisierten Staatsapparat – dank dem Comeback der alten Eliten war auch das traditionelle Rechtsverständnis auferstanden – bezüglich der Rechtmässigkeit helvetischer Verfassungsgrundsätze auch dann noch Zweifel, wenn sich diese im Lebensalltag schon niedergeschlagen hatten.

¹⁰⁴ Die folgenden Zitate und Ausführungen nach: Haller 1899, S. 228 f.

Territorium – entsprechend mit Vorräten an Fleisch, Käse, Hammen und Butter eingedeckt hatte.

Die Zunftgesellen auf Schmieden verhielten sich bedachter als die Interlakner. Als nach der Niederlage gegen die napoleonischen Truppen im Grauholz der «bewunderungswürdige Bau des alten bernischen Staates» 105 zwischenzeitlich zusammenbrach, 106 hatte der vormalige Gesellschaftspräsident Karl Rudolf Kirchberger (geb. 1739) genug und dankte ab. Die «Bürger der Waisen-Commission» 107 stellten aber sofort fest, «dass ohngeacht der vor sich gegangenen Niederlegung der Regierung die gesellschaftlichen Verhältnisse noch immer auf dem alten Fuss bleiben müssen». Weiter erklärten sie, «dass jeder seine ehevorige Stelle und Platz einstweilen noch beybehalten solle, wie sie denn auch in Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte bis auf weitere Verordnungen fortfahren werden». An Kirchberger, der an dieser Sitzung bereits nicht mehr teilnahm, richteten sie «das höfliche Ansuchen», er solle «aus wahrem Patriotismus» und Liebe zu seinen Zunftgenossen der «vätterlichen Zunft noch weiters zu ihrem Besten» vorstehen. 108

Die besonnene, auf Wahrung des Status quo hinzielende Reaktion der Waisenkommission steht in bedenkenswertem Gegensatz zur Lehrmeinung über die chaotischen Zustände der Helvetik. Das intuitive Verhalten der Verantwortlichen – die Krise einfach unbeeindruckt auszusitzen – war auf Dauer durchaus erfolgreich und lässt die Helvetik im Rückblick auf die Geschichte der Zunft als Intermezzo erscheinen. Selbst der in altbernischen Belangen feurige Schmiedenobmann Weyermann relativierte rückschauend die turbulenten Ereignisse. Als Folge der Französischen Revolution sei «di unglücklechi Zyt vo dr Helvetik abroche» 109. Der Einheitsstaat nach französischem Muster sei «für üsi Verhältnis es dänkbar frömds Gwächs» gewesen. Bevor dieser sich aber etabliert habe, sei «d'Helvetik vo dr Mediationsverfassung wäggfägt» worden. Mit der «Reschtaurationsperiode» hätten «di alte Verhältnis fröhlechi Urschtänd gfyret».

Diese Rückkehr der alten Eliten an die Macht veränderte die Einschätzung der Helvetik. Als es gelungen war, feudale Machtstrukturen zu retablieren, wurde die Helvetik in der Erinnerung zur Kapriole der Kontinuität herabgemindert. Diese nachträgliche Wahrnehmung, die aus einem bruchhaften Umsturz rück-

¹⁰⁵ Wattenwyl 1938, S.7.

Die alten Eliten drängten später wieder an die Macht zurück. In der subjektiven Wahrnehmung allerdings erlitten das politische System und viele Biografien einschneidende Zäsuren. Was gestern noch Gewissheit war, war heute hinfällig. (Vgl. Bartlome 1998, S.154).

Die folgenden Zitate nach: ZA/27, S. 232 f., Waisenkommission, 17. März 1798. – Auf die neue Terminologie «Bürger» weisen auch hin: Appenzeller 1916, S. 11; de Capitani 1985, S. 84; Stämpfli 1999, S. 8; Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 220.

Kirchberger liess sich von den eindringlichen Bitten seiner Stubengenossen nicht bekehren und verabschiedete sich aus dem Zunftleben. Ohne Verbindung zur staatlichen Verwaltung war für ihn die Beschäftigung mit Zunftangelegenheiten nicht mehr von Interesse.

Die folgenden Zitate nach: ZA/117, Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1960–1976, Nr. 167a, Rede des Obmanns an die Stubengesellen. Grosses Herbstbott von Schmieden, 4. Dezember 1969. – Laut einer nachträglich in sein Referat eingefügten Bemerkung schätzte Weyermann die langfristigen Auswirkungen der Helvetik auf die bernischen Verhältnisse nicht sehr nachhaltig ein, denn um «di Montesquieu'schi Gwaltetrennung kümmeret sech d'Burgermeind Bärn o hüt no härzlech weni».

blickend ein «Zwischenspiel», eine «Umwälzung» oder einen «Übergang» machte, veranschaulicht die Wandelbarkeit historischer Deutungen. So heftig sie als vorläufige Verlierer in der Helvetik ihre unsäglichen Leiden beklagt hatten, so selbstverständlich suggerierten die restaurativen Eliten aus ihrer Siegerperspektive mit dem Begriff «Übergang»¹¹⁰ die ungebrochene Kontinuität ihrer Herrschaft.

Überschaut man die Überlieferung anhand patrizischer Familienarchive, so erscheint der interimistische Machtverlust aus der Perspektive des entmachteten Patriziates heute primär als Folge militärischen Versagens, einer einmaligen kriegerischen Niederlage. Man wollte nicht erkennen, dass die Helvetik tatsächlich für einen – wenn auch vorderhand befristeten – Systemwechsel stand, welcher den Beginn eines nachhaltigen soziopolitischen Wandels markierte.

2.1 Einquartierungen

In den folgenden Abschnitten sollen die gängigen zunftgeschichtlichen Deutungen der Helvetik hinterfragt und mit neuen Fakten konfrontiert werden. Der «Übergang» im März 1798, der «den furchtbaren Aderlass am bernischen Volksvermögen» brachte, habe auch die bernischen Zünfte nicht verschont. Die meisten Zunftgeschichten weisen in diesem Zusammenhang auf die drückende Last der Einquartierungskosten für französische Truppen hin. Auf Schmieden wurde bereits in der Rechnung für 1798 ein separater Posten eröffnet, den der Almosner geflissentlich mit «Einquartierungen» überschrieb. Schon die Rechnung für 1799 führte die «Einquartierungen» als eigene Abteilung. Die Auslagen für 1798 betrugen 399 Kronen und für 1799 32 Kronen, was marginale 5,2 % beziehungsweise 0,2 % der jeweiligen Bruttojahreseinnahmen ausmachte.

Mss.h.h.LI.59.1(3): Aufzeichnungen von Samuel Mader (1779–1836), Zollner und Inspektor beim Aarbergertor. Mader war auf Schmieden zünftig.

¹¹¹ Vgl. Katalog der Handschriften der Burgerbibliothek.

¹¹² Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 257.

Trechsel 1878, S. 55 f.; Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, 250; Wyttenbach 1986, S. 28; vgl. Burgergemeinde Bern 1986, S. 68. – Die Einquartierungen waren nicht für alle Beteiligten mit traumatischen Erlebnissen verbunden. So beherbergte die Familie Müslin einen französischen Offizier, der seine Gastgeber mit seinen distinguierten Umgangsformen entwaffnete. «Pretensionsloser – bescheidener – disskreter kann man nicht seyn, als er es war. Man sah es, dass er so wenig lästig und so wenig kostspielig zu seyn strebte, als möglich. Er schien sich bey uns ebensosehr zu gefallen, als er uns gefiele, und da er nach 16 Tagen verreisen musste, schien es ihm so leid als uns zu seyn, uns trennen zu müssen.» (Haller 1899, S. 215). Auch auf Schmieden ging das Leben während der Besatzungszeit weiter. Im September 1798 bekam der Stubenwirt die Bewilligung zum Tanz. Im vorderen Schmiedenkeller führte ein Privater sein auf «eigene Kösten» unterhaltenes «Trinkstüblein» und im Januar 1799 hielt der Rauchleist, ein geselliger Verein von Angehörigen der gehobenen Burgerschaft, «wieder einmal ein fröhliches Gelag auf Schmieden». (ZA/27, S. 379, Waisenkommission, 29. September 1798; Türler 1920, S. 59).

¹¹⁴ ZA/829, Seckelmeister-Rechnungen 1791–1804, Rechnungen der Jahre 1798 und 1799. – Die Beobachtungen zu Schmieden decken sich inhaltlich mit den Ergebnissen, die Philipp Stämpfli am Beispiel Zimmerleutens erarbeitet hat. Der Verfasser dankt ihm für die Überlassung der nicht publizierten Grafik «Vergleich Gesamtausgaben/Ausgaben für Einquartierungen 1798–1803 (Angaben in
Kronen)».

Die Bürde der Einquartierungen war also nicht so gravierend, wie es die kollektive bernburgerliche Erinnerung an die Schreckenszeit der Helvetik wahrhaben wollte. Obwohl ab 1800 keine Ausgaben für französische Truppen getätigt werden mussten, behielt man den Posten noch in der Buchhaltung. Die Rubrik wurde selbst noch fortgeführt, als die Franzosen schon lange wieder abgezogen waren.¹¹⁵

2.2 Armenwesen

Der damalige Staatsschreiber Moritz von Stürler behauptete 1863, nichts als die Armen- und Vormundschaftspflege habe den Zerfall und die Auflösung der Gesellschaften verhindert. Im Jahr 1925 bekräftigte von Wattenwyl auf die Helvetik bezogen diese Aussage und fügte bei, insbesondere die starke Zunahme von Gesellschaftsarmen in der Helvetik habe die Zünfte stark belastet. Diese Selbstinterpretation der burgerlichen Akteure etablierte sich als Lehrmeinung in der Forschung. Die nähere Untersuchung des Fürsorgewesens der Helvetik und speziell der Krisenjahre 1798 und 1799 brachte einige Überraschungen, welche diesen Wissensstand grundsätzlich in Frage stellen. 116

Tabelle 1: Fürsorge 1791 bis 1800, Angaben in Kronen

	Ausgaben		Einnahmen des Armengutes			Fürsorge und Darlehen in % der Einnahmen ohne Zuschüsse		
Jahr	Fürsorge	Veränderung in %	Total	Zuschüsse	Zuschüsse in %	Fürsorge	Darlehen	Summe
1791	4933		8932	1236	13.8	55.2	4.7	59.9
1792	5154	4.5	10629	1301	12.2	48.5	16.9	65.4
1793	4890	-5.1	12077	1338	11.1	40.5	29.7	70.2
1794	4944	1.1	14086	1329	9.4	35.1	31.0	66.1
1795	5490	11.0	17412	1319	7.6	31.5	42.0	73.5
1796	6877	25.3	13282	4146	31.2	51.8	29.6	81.4
1797	7537	9.6	14574	4354	29.9	51.7	20.3	72.1
1798	4316	-42.7	7646	616	8.1	56.4	3.8	60.2
1799	4159	-3.6	12359			33.7	19.5	53.2
1800	4166	0.2	10344			40.3	8.2	48.4

In den Jahren vor dem Einmarsch der französischen Truppen waren die Fürsorgeleistungen stetig und kräftig angestiegen. In Relation zum Vorjahr betrugen die Wachstumsraten zwischen 9,6 % und 25,3 %. Dafür war möglicherweise die Ausstrahlung der Französischen Revolution verantwortlich, welche die staatlichen Institutionen einem spürbaren Legitimationsdruck aussetzte. Im Jahr 1795 betrugen die obrigkeitlichen Zuschüsse noch 7,6 % der gesamten Ein-

¹¹⁵ ZA/830, Seckelmeister-Rechnungen 1805–1820.

Die Daten stammen aus: ZA/212, Almosen-Rechnungen 1791–1800; ZA/829, Seckelmeister-Rechnungen 1791–1804.

nahmen des Armengutes. Wahrscheinlich als Folge der Erntekrise von 1795 schnellten sie 1796 auf 31,2 % und stabilisierten sich 1797 bei 29,9 %. Im Revolutionsjahr 1798 fielen sie schlagartig auf nurmehr 8,1 % aller Einnahmen zurück. In den folgenden Jahren blieben die obrigkeitlichen Beiträge ganz aus.

Die Fürsorgeleistungen der Zunft verzeichneten ausgerechnet im «Schicksalsjahr» 1798 einen Einbruch von 42,7 %. Im Jahr danach nahmen sie nochmals um 3,6% ab und verharrten schliesslich 1800 auf dem gleichen Niveau. Dieser restriktiven Ausgabenpolitik lag seitens der Gesellschaft eine bewusste Strategie zugrunde. Unter dem schockartigen Eindruck der nie zuvor erlebten Besetzung durch fremde Truppen hatte die Waisenkommission den «Almosenetat» durchkämmen lassen, da «der traurige Fall einer Angreifung und Schwächung des Capitals zu verhüten seye» 117. Die Bezugsberechtigten wurden anlässlich einer eilends anberaumten Listenbereinigung von 130 auf 95 Personen heruntergefahren, und den verbleibenden Nutzniessern mutete man gravierende Abstriche zu. Der Almosner hielt gemäss Budget bereits versprochene Gelder zurück und verteilte stattdessen subsidiäre Spenden an unvermeidbare Auslagen wie Winterstrümpfe und Medikamente, für welche die Armen im konkreten Falle wahrscheinlich persönlich vorzusprechen hatten. Die regelmässigen Beiträge an die Lebenskosten hatte die Waisenkommission etlichen Zunftangehörigen gestrichen. Die Betroffenen mussten sich mit den Herbst- und Weihnachtsfrohnfasten, die den Charakter barmherziger Gaben hatten und deshalb eine beträchtliche symbolische Wirkung entfalten sollten, über ihre Einbussen hinwegtrösten. 118 Angesichts dieser Lage hätten eigentlich die «pro semel», die einmaligen Finanzhilfen an Bedürftige in Not, in die Höhe schnellen müssen. 119 Dementgegen gingen die «pro semel» 1798 um 35,0 % zurück. Weniger Begünstigte teilten sich in durchschnittlich geringere Spenden. Im Jahr 1800 wurde diese restriktive Praxis nochmals verschärft. 120

¹¹⁷ ZA/27, S.254, Waisenkommission, 21. April 1798; ZA/27, S.270, Waisenkommission, 12. Mai 1798.

Vgl. die Ausgaben «wegen Besorgung armer Gesellschaftsangehöriger» der Jahre 1797 und 1798 in ZA/212, Almosen-Rechnungen 1791–1800.

¹¹⁹ ZA/196, Pro Semel-Rodel 1778–1833. – Im gleichen Zusammenhang auch von Interesse ist ZA/194, Pro Semel-Rodel 1785–1796. Dabei handelt es sich um den «Rodel über die von MngHerren des Täglichen Raths, denen Bedürftigen der Ehrenden Gesellschaft zu Schmieden von Jahr zu Jahr ertheilten Pro Semeln seit 1. Jenner 1785, Nr. 2». Die höchsten Politiker des Staates verteilten diese Spenden in Ergänzung zu den durch die Gesellschaftsalmosner ausgeschütteten Unterstützungen, weil sie sich davon eine grosse Symbolwirkung versprechen durften. Unter den Bezügern solcher Beiträge fanden sich keine Mitglieder patrizischer Geschlechter. (Vgl. auch ZA/195, Pro Semel-Rodel 1796–1797).

In seiner Darstellung der Armenpflege in der Zeit der Helvetik zitierte Wäber ausführlich die Dokumente, welche sich mit politischen Fragen der Garantie des zünftischen Armengutes befassten. Auch referierte er eine Statistik für die Jahre 1778 bis 1797, welche zwar die Leistungen der Waisenkommission mit legitimatorischen Absichten hervorstrich, den resoluten Paradigmawechsel in der Fürsorgepolitik des Jahres 1798 aber geflissentlich verschwieg. Zahlen zu den tatsächlich verrichteten Unterstützungen klammerte Wäber aus, obwohl sie in den ihm vorliegenden Akten zu finden gewesen wären. (Vgl. Wäber 1939, S. 370–377. Vgl. ZA/75, Manual der Gesellschaft 1798–1823, «Bericht über das Armengut und die Armen-Besteürung der Gesellschaft zu Schmieden in Bern», 9. November 1798). Überblickt man die Überlieferung zur bernischen Zunftgeschichte, erscheinen im Rückblick alle jene Ereignisse traumatisch, in denen zünftische Hoheitsbereiche tangiert wurden. Während der Helvetik und anlässlich der Einburgerung der Landsassen 1861 äusserte sich dies darin, dass die Gesellschaften

Tabelle 2: Pro Semel-Ausgaben 1791 bis 1800, Angaben in Kronen

	Leistu	ngen	Bezüge		
Jahr	Betrag in Kronen	Veränderung in %	Anzahl Bezüge	Betrag im Schnitt	
1791	695		57	12.2	
1792	862	24.0	69	12.5	
1793	656	-23.9	54	12.1	
1794	648	-1.2	55	11.8	
1795	778	20.1	63	12.3	
1796	644	-17.2	54	11.9	
1797	884	37.3	71	12.5	
1798	575	-35.0	61	9.4	
1799	583	1.4	58	10.1	
1800	280	-52.0	52	5.4	

Es sind dies überraschende Befunde, die einerseits den pauschalen Behauptungen der existierenden Zunftgeschichten widersprechen und andererseits komplexe Fragen aufwerfen. Gerade die «pro semel» hatten immer ein wirkungsvolles Instrument zur Überbrückung sozialer Unterschiede dargestellt. Anders als bei den gewohnheitsmässigen Beiträgen liess sich mittels der «pro semel» Wohltätigkeit exemplarisch inszenieren. 121 Selbst wenn die situativen Nothilfen in Relation zu den regelmässigen Abgaben marginal waren, dürften sie an der Basis zu einem positiven Image der Waisenkommission beigetragen haben, denn Zunftangehörige, die in einer Notlage vorgesprochen und tatsächlich bares Geld auf die Hand bekommen hatten, erzählten dies ihren Verwandten und Bekannten wahrscheinlich brühwarm weiter. Offenbar konnten es die Verantwortlichen aber gut riskieren, in entbehrungsvoller Zeit diese symbolträchtigen Unterstützungen empfindlich zu kürzen. Noch so einschneidende Massnahmen provozierten an der Basis keinen Entrüstungssturm. Im Gegenteil glaubte man den Zunftoberen, die auf den Lauf der Zeit verwiesen und an die persönliche Verantwortung gegenüber unglücklichen Verwandten in Not appellierten. 122 Die Petenten waren offensichtlich sogar selber davon überzeugt, dass angesichts

für die Kosten Aussenstehender aufkommen mussten. Diese als ungerecht empfundenen Auslagen wurden auf die zunftpolitischen Krisen bezogen zum Gradmesser für die Schwere der Verletzung angestammter Privilegien und Freiheiten. Um sich gegen Einmischungen von aussen zu schützen, verwiesen die Waisenkommissionen bei entsprechenden Gelegenheiten in unzähligen Verlautbarungen und Schreiben darauf, dass ein Regress auf die Zunftfinanzen eine existentielle Bedrohung darstelle, weil fatale Konsequenzen für die Zunftarmen zu befürchten seien. Deshalb hatten Ausgaben im Kontext besagter Krisen hohe Überlieferungschancen. Umgekehrt schlug sich in der Erinnerung kaum nieder, wenn die Zunft sich selber verspekuliert hatte und wegen riskanter Fehlinvestitionen grössere Beträge abschreiben musste.

Wahrscheinlich aus diesem Grund wurden in den 1790er Jahren meist ganze Kronenbeträge verteilt, was der Fürsorge ihr ansonsten omnipräsentes buchhalterisch-rechnerisches Odium nahm.

Auf das Anliegen eines Herrn Weyermann, man solle seiner Mutter wenigstens die laut «Etat» zustehenden Gelder auszahlen, antwortete die Waisenkommission, sie sehe sich «leider in der traurigen Nothwendigkeit, dieselben eher noch vermindern zu müssen, indem der Gesellschaft die jährlich von der Obrigkeit erhaltenen beträchtlichen Beyschüsse auch zurück bleiben». Die «Bürger der Waisen-Commission» legten dem Gesuchsteller «die Beherzigung dieser Umstände» ans Herz und gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass er «aus kindlicher Pflicht und Liebe» seiner Mutter nach «Kräften beystehen helfen» werde. (ZA/27, Waisenkommission, 21. April 1798). Die Gelder wurden nicht ausbezahlt.

der dramatischen finanziellen Lage der Zunftkasse sogar Ansprüche auf bereits zugesicherte Gelder fehl am Platz seien.

Bei näherem Hinsehen hätte die Waisenkommission durchaus Spielräume für ein etwas grosszügigeres Verhalten gehabt. Obwohl das Rechnungsjahr 1798 wegen einiger säumiger oder konkursiter Schuldner auf der Einnahmenseite ein schlechtes Ergebnis brachte, beliefen sich die Fürsorgeleistungen auf bloss 56,4 % der Bruttoeinnahmen. Als im folgenden Jahr die zahlreichen Ausstände wieder kompensiert werden konnten, fiel der Anteil der Unterstützungszahlungen gar auf 33,7 %. Gleichzeitig konnte es sich die Gesellschaft leisten, 19,5 % der Einnahmen in gebundene Darlehen zu investieren. Bedenkt man, dass sich das Armengut Schmiedens selbst 1798 nicht in der Verlustzone bewegte, so erscheint die seitens der Waisenkommission immer wieder kolportierte Chimäre kollabierender Zunftfinanzen wenig glaubwürdig. Nach innen legitimierte diese Argumentation jedoch die Härte der getroffenen Massnahmen, und gegenüber der Helvetischen Zentralverwaltung diente sie als erfolgreiches Argument zum Schutz des Zunftvermögens.

2.3 Kontinuität der Verwaltung

Die inneren Reformen, welche das Jahr 1798 auf Schmieden mit sich gebracht hatte, betonten zusätzlich den Verwaltungscharakter und untermauerten damit den institutionellen Status der Gesellschaft. Die Waisenkommission traf sich nun zu beinahe wöchentlichen Sitzungen, was ihre Verwaltungsroutine vergrösserte. Die Vereinigung von Almosner- und Seckelmeisteramt schuf einen für das Zunftwesen neuen Beamtentyp, der für funktionale Straffung und Effizienz bürgen sollte. Im Rahmen der Neuorganisation ihrer Strukturen schaffte die Zunft zu Schmieden ausserdem die sogenannten «Vorgesetzten» ab. Im Ancien Régime sassen die höchsten politischen Würdenträger der Zunft aufgrund ihrer Staatsämter in diesem Gremium. Anlässlich der Auftritte der «Vorgesetzten» vor den Grossen Botten nahmen die hierarchischen Verhältnisse des altbernischen Stadtstaates für das Fussvolk konkrete Züge an. Selbst wenn in der Helvetik weiterhin ruhmvolle Repräsentanten des «Alten Bern» in der Waisenkommission vertreten waren, markierte Schmieden durch die Abschaffung der «Vorgesetzten» den symbolischen Bruch mit der politischen Tradition. 125

¹²³ Generell behauptete die Wirtschaftlichkeit den Primat gegenüber der Fürsorge. In den 1790er Jahren lag der Anteil der Auslagen für die Armen zwischen 31,5 % und 56,4 % der Einnahmen. Für diese Schwankungen waren weniger die allgemeine Not als vielmehr unterschiedliche Geschäftsergebnisse verantwortlich. Dem sprunghaften Wachstum der Fürsorgebeiträge der Jahre 1795 und 1796 gingen jeweils ausserordentlich gute Geschäftsperioden voraus. Der Autor bedankt sich bei Philipp Stämpfli für die Anregung, die Ausgaben für Darlehen mit jenen für Armenunterstützungen zu vergleichen. (Vgl. auch Stämpfli 1999, S. 10).

Die Anzahl der Sitzungen steigerte sich von 31 im Jahr 1797 auf 39 im Revolutionsjahr. Zahlreiche Versammlungen waren nötig, um die neuen Satzungen zu bereinigen.

Vgl. Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 101 f., 138. – In der Restauration erlebten die «Vorgesetzten» erwartungsgemäss eine Renaissance.

Die selbst verordnete strukturelle Straffung und Konsolidierung gab der Zunftbehörde zudem ein gutes Argument gegen die Kritik und die Abschaffungsgelüste der Helvetischen Zentralverwaltung in die Hand, die ihrerseits unter organisatorischer Schwäche und mangelhafter institutioneller Ausformung litt. Hält man sich die oben skizzierten Zustände des Armenwesens vor Augen, so war letztlich der demonstrative «courant normal», mit dem das Tagesgeschäft weitergeführt wurde, hauptverantwortlich für das Überleben der Zünfte. Kontinuität des administrativen Betriebs zeichnete in der Helvetik überhaupt alle bernischen Gesellschaften aus. Man kann die Konfrontationen zwischen dem Helvetischen Einheitsstaat und den hergebrachten Institutionen durchaus als einen Ausmarchungsprozess zweier Verwaltungsmodelle interpretieren. Wichtigster Trumpf der traditionellen Honoratiorenverwaltung war, dass die Zünfte ihren Betrieb aus eigenen Reserven ohne Steuern bestreiten und ihre Ressourcen konsequent vor dem Zugriff des Staates bewahren konnten. Weil im Unterschied dazu die Helvetik kein taugliches Steuersystem zu etablieren vermochte, konnte sie keinen nach Kompetenzkriterien organisierten Verwaltungsapparat aufbauen. Nicht zuletzt deswegen scheiterten viele verfassungsmässige Neuerungen der Helvetik in der realen Umsetzung.

Darüber hinaus legten die zünftischen Gremien bezüglich ihrer Zusammensetzung grosse personelle Kontinuität an den Tag. Das beharrliche Durchhalten und Aussitzen der Krise seitens der burgerlichen Amtsinhaber steht gleichsam als konservative Antithese auf den sonstigen personellen Sesseltanz in den politischen Wirren der Helvetik. Die wenigen Wechsel bewegten sich im üblichen, durch Alter und Abkömmlichkeit definierten Rahmen. Es kam weder 1798 noch später zu Kampfwahlen. 126

Prägte von aussen betrachtet ein vordergründig apolitischer Verwaltungsstil das Tun der Zunftfunktionäre, so war das Engagement in einer Waisenkommission durchaus als politisch-konservatives Kredo zu verstehen. Die beiden burgerlichen Geschlechter Bay und Kuhn, aus deren Reihen bedeutende Berner Helvetiker¹²⁷ stammten, waren in der Waisenkommission Schmiedens 1798 nämlich nicht mehr vertreten. Umgekehrt beteiligten sich die Repräsentanten der aristokratischen Tradition nach dem Bruch der patrizischen Dominanz an

¹²⁶ Zu Zimmerleuten vgl. Stämpfli 1999, S. 9. Zu Ober-Gerwern vgl. Steiger 1997, S. 40.

Bäckerssohn und Tuchhändler David Rudolf Bay (1762–1820) hatte seit 1782 in der Waisenkommission Schmiedens gesessen. Er präsidierte in den Jahren 1798 und 1799 die Verwaltungskammer. Zwischen 1800 und 1802 amtete er zweimal als Regierungsstatthalter. Bay verkörperte den Politikertypus, der als Bindeglied zwischen den politischen Systemen wirkte und in kritischen Momenten des Regimewechsels die politische und administrative Maschinerie in Gang hielt. (Vgl. Andrey 1983, S. 261). Der Pfarrerssohn Bernhard Friedrich Kuhn (1762–1825) hatte sich bei der Verteidigung Berns gegen die Franzosen als Grenadierhauptmann im Simmentaler Regiment hervorgetan. Zwischen 1798 und 1800 sass er im Grossen Rat. Im Jahr 1799 übernahm er die schwierige Mission eines Regierungskommissärs bei der helvetischen Armee und stieg 1802 als Vorsteher des Departements der Rechtspflege in die Zentralregierung auf. Seine Laufbahn beendete er als Staatssekretär für Justiz und Polizei. (Vgl. Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 434f.).

den Reorganisationsbemühungen der Gesellschaft. 128 1798 waren die Gesellschaften das einzig greifbare Relikt der alten Zeit. In den Zünften konnten die alten Eliten ihre zwischenzeitliche Entmachtung mit administrativen Aufgaben überbrücken. Hier fanden sie das letzte halböffentliche Forum, wo Respekt vor familiärer Abstammung weiterhin zu den kulturellen Standards gehörte. Als Strukturen alten Herkommens standen die Gesellschaften für die glanzvolle Vergangenheit und stifteten durch ihre schiere Beständigkeit in turbulenter Zeit tröstliche Hoffnung für die Zukunft.

Als institutionelle Überreste boten die Gesellschaftsbehörden den Altvordern eine Freistätte zum geordneten, interimistischen Rückzug. Als sich 1803 die Klärung der politischen Lage abzeichnete, traten auf einen Schlag Staatsrat Fellenberg, Oberst Erlach von Murten, Kunstschuldirektor Sprüngli und alt Landvogt Bucher von Schenkenberg aus den Zunftgremien zurück. Von Erlach hatte explizit «wegen überhäuften Staatsgeschäften seine Entlassung von der Waisen-Commission angesucht und in besten Ehren erhalten» 129. Diese bemerkenswerte Erneuerungswahl spricht für die Vermutung, dass die traditionellen Führungsschichten in den Zunftbehörden auf ihre Rückkehr in die Staatsregierung gewartet hatten.

2.4 Demokratisierung

Als die Waisenkommission 1798 vergeblich versuchte, Präsident Kirchberger von seinem angekündigten Rücktritt abzubringen, fügte sie – wohl in Vorahnung der Sinnlosigkeit des Unterfangens – ihrem Schreiben den Zusatz bei, ein solcher Entscheid könne «einzig dem versammelten Grossen Bodt» zukommen. Dem politischen Tagesgeschehen angemessen, stellte sich das Grosse Bott vom 31. März 1798 die Frage, «ob nicht hierseits eine neüe Constitution eingeführt werden könnte» 131. Nochmals vierzehn Tage später wurde in einem angesichts der Tragweite der Reorganisation neu angefangenen Protokollband festgehalten, die «Bürger Zunftgenossen» hätten entschieden, die Organisation und Geschäftsordnung zu verändern und «eins als andres dem Geist der Zeiten, den Grundsätzen von Freyheit und Gleichheit, und unsrer neüen Staatsverfassung mehr passend zu machen» 132.

Im Widerspruch zur faktischen Kompetenzkonzentration auf Verwaltungsebene der Waisenkommission sollten jetzt also die Einflussmöglichkeiten des Grossen Bottes ausgebaut werden. Unter zwei zur Auswahl stehenden Vorschlä-

Darunter fanden sich Vertreter der Geschlechter Dittlinger, Erlach, Fellenberg, Ougspurger, Sprüngli, Wagner und Wyttenbach. (ZA/27, S. 238–240, Waisenkommission, 31. März 1798). Nicht vertreten waren die Familien Zeerleder und von Mülinen.

¹²⁹ ZA/75, S. 103, Grosses Bott, 30. Dezember 1803.

¹³⁰ ZA/27, S. 233, Waisenkommission, 17. März 1798.

¹³¹ ZA/74, S. 505, Grosses Bott, 31. März 1798. – Es konnte nicht ermittelt werden, ob dieser Anstoss von der Basis oder von den Zunftoberen eingebracht worden war.

¹³² ZA/75, S.1f., Grosses Bott, 14. April 1798.

gen, welche die Waisenkommission dem Souverän präsentierte, entschied sich das Bott für die demokratischere Variante, welche mindestens zwei obligatorische Versammlungen des Souveräns pro Jahr und eine Amtsdauerbeschränkung verlangte. Als wichtigste Neuerung räumte sich das Bott das Recht zur «Rechnungspassation» – das heisst zur Genehmigung der Jahresabschlüsse –, wobei die Rechnungen mindestens acht Tage vorher auf dem Sekretariat zur Einsicht aufzuliegen hatten. Ob diese neue Organisation tatsächlich im Sinn einer Demokratisierung die Partizipationschancen der Basis gegenüber der Macht der Zunftbeamten stärkte, lässt sich nicht beurteilen, da unklar ist, wie und ob der Souverän seine neuen Rechte nutzte. 133 Soweit bekannt, kam es zu keinen Konflikten zwischen der Basis und der Führung. Nicht einmal die oben skizzierte harte Linie in der Fürsorge führte zu kontroversen Auseinandersetzungen. Festzuhalten ist aber, dass die Zunft als solche kein monolithischer Block war. Dass das Bott in einem günstigen Moment neue Rechte reklamierte, verweist einerseits auf seine spezifische Interessenlage, welche sich mit jener der Waisenkommission nicht vollständig zu decken brauchte. Andererseits zeigte das Bott mit seinem Entscheid, dass es den Neuerungen des modischen Zeitgeistes nicht unbedingt abgeneigt war und durchaus erkannte, dass unter den gegebenen politischen Umständen selbst überlieferte und unverrückbare Traditionen neu auszuhandeln waren.

2.5 Erosion des Zunftgeistes

Obwohl sich die Gesellschaft 1798 einer demokratischeren Organisation verschrieben und den Souverän gestärkt hatte, musste sich die Waisenkommission ein gutes Jahr später mit der Frage befassen, «wie den so sehr abnehmenden Sitzungen der Gesellschaft aufgeholfen, und eine fleissige Besuchung der Gesellschafts-Versammlungen erzweket werden könnte»¹³⁴. Das schwindende Inte-

¹³³ ZA/27, S. 241–247, Waisenkommission, 7. April 1798; ZA/75, S. 3–5, Grosses Bott, 14. April 1798. – Aus der Zunahme der Zahl von Grossen Botten kann nicht zwingend auf eine Demokratisierung geschlossen werden. Die Botte hatten in dieser demokratiebesessenen Phase nach aussen und innen eine ausgeprägt legitimatorische Komponente. Wer mit welchen Intentionen ausserordentliche Botte einberief, ist anhand der Protokolle nicht rekonstruierbar. Weiter gab es in dieser Zeit viele äussere Veränderungen, die schnelle Stellungnahmen der Gesellschaften erforderten. Zu vergleichbaren Entwicklungen auf Zimmerleuten vgl. Stämpfli 1999, S. 9f.

¹³⁴ ZA/75, S. 55, Grosses Bott, 24. August 1799. – Dieses Thema war keineswegs neu. Während des ganzen 18. Jahrhunderts liess die Beteiligung seitens der Zunftgenossen bei den meisten burgerlichen Gesellschaften nach. Obwohl das wachsende Desinteresse in erster Linie auf den zunehmenden Verwaltungscharakter der Zünfte zurückzuführen ist, sahen frühere Autoren darin ein Resultat davon, dass der «aristokratische Zug, der das Staatswesen im Grossen je länger je mehr beherrschte», auch an der Basis immer mehr hergebrachte Mitsprachemöglichkeiten hatte verschwinden lassen. (Vgl. Trechsel 1878, S. 14). Nachdem man auf Schmieden im 18. Jahrhundert mit Bussen für Nichterscheinen ein grösseres Engagement zu erreichen versucht hatte, scheint mit der Zeit der Kampf gegen die Säumigkeit der Stubengenossen aufgegeben worden zu sein. Die Neuordnung der Helvetik verzichtete dann endgültig auf Zwangsmassnahmen, mit dem Resultat, dass nur wenn Wahlen von Beamten oder die Verpachtung der Stubenwirtschaft anstanden, mehr als 50 Genossen am Bott erschienen. (Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 127f.).

resse der Zünfter an ihren eigenen Korporationsangelegenheiten lag einerseits an der stetig zunehmenden Eigendynamik des Verwaltungsbetriebs. Andererseits hatte die unsichere politische Lage das Vertrauen in die Überlebensfähigkeit der burgerlichen Organe erschüttert. Offenbar wollte sich niemand auf eine unsichere Sache einlassen. Viele Stubengesellen bezahlten Abgaben, die sie der Zunft von alters her schuldeten, nur noch unwillig oder gar nicht mehr. Beim Seckelmeister türmten sich die Restanzen. Nach landläufigem Rechtsverständnis setzten die Genossen sogar ihr Gesellschaftsrecht aufs Spiel, wenn sie ihre Stubenzinsen schuldig blieben. Weil aber niemand wissen konnte, ob morgen die Gesellschaften oder ihre Vermögen aufgelöst würden, nahm man das Risiko in Kauf, die gefährlichen Schulden vorerst einmal nicht zu begleichen und klare Verhältnisse abzuwarten.

Als entscheidend für die weitere Geschichte der Zunft sollte sich erweisen, dass das Bott anlässlich der Reorganisation 1798 alle Gesellschaftsmahlzeiten abschaffte. 137 Nachdem man sich seit dem 17. Jahrhundert gegen jegliche Reglementierung und Beschränkung der Geselligkeit durch die Obrigkeit vehement gewehrt hatte, wurden diese männerbündischen Bastionen im Zuge der Professionalisierung und Bürokratisierung der Korporation geopfert. Die identitätsstiftenden ausgelassenen Feste für trinkfeste Meister mit dem Flair für herbe Sitten passten immer weniger ins Zunftleben, je weiter sich die Gesellschaft von ihren handwerklichen Ursprüngen entfernte und zur Verwaltungsinstitution wurde. Gruppenidentität, Zusammenhalt und Solidarität unter den Genossen erodierten zusehends. Daniel Ludwig Bay (1749–1832) stellte in seinem Gutachten über die Zunftfinanzen Schmiedens schon 1815 fest, «dass beinahe aller Umgang und Bekanntschaft zwischen den Mitgliedern der Gesellschaften aufgehört hat und daher auch eine allgemeine Kälte für ihren gemeinschaftlichen Verein eingetreten ist» 138. An die Stelle eines früheren Kollektivgefühls war eine private Nutzungsmentalität getreten. 139

Mit dem gleichen Problem sah sich der Burgerrat in den Auseinandersetzungen um das Gemeindegesetz von 1852 konfrontiert. (Bericht des Burgerrates 1864, S.35. Vgl. auch Böschenstein 1938, S.5f.).

¹³⁶ ZA/829, Seckelmeister-Rechnungen 1791–1804.

¹³⁷ ZA/75, S. 6, Grosses Bott, 14. April 1798.

¹³⁸ Zit. nach: Bartlome 1991, S.9.

Im 19. Jahrhundert hatte sich Schmieden mehrfach mit eigennützigen Anträgen zu beschäftigen. Beispielsweise beriet das Grosse Bott 1878 einen Antrag, wonach die Waisenkommission ersucht wurde, «in Berathung zu ziehen, ob es nicht für das Wohl und Gedeihen der Zunft angemessen wäre, das Interesse der Gesellschaftsgenossen für die Zunft dadurch zu fördern, dass aus den jährlichen Überschüssen aus dem Ertrage des Stubengutes eine Dividende vertheilt werde». (ZA/77, S. 48, Grosses Bott, 13. Juni 1878. Vgl. auch ZA/76, S. 259, Grosses Bott, 3. April 1845). Individuelle Nutzungsansprüche waren innerhalb der Burgerschaft sehr umstritten. Einer Eingabe aus dem Jahr 1872, wonach neuerdings auch ausserhalb der Stadt wohnhafte Burger vom Burgernutzen hätten profitieren sollen, hielt ein ungenannter Landpfarrer und Burger folgende Argumente entgegen: «Ich halte nämlich unser gesammtes bernisches Nutzungswesen seit der Ausscheidung für wenig mehr als einen gesetzlich organisierten Diebstahl und möchte nicht Hand bieten, damit sehr viele bisher unbescholtene [die letzten beiden Worte sind durchgestrichen, D. S.] weitere Personen Nutzniesser von einem Gute würden, das nur zum geringern Theile ihnen wirklich angehört und dessen Ausbeutung ihnen gar keine Gegenpflicht auferlegt.» (Zit. nach: Bericht des Burgerrathes 1881, S. 4).

Die in der Helvetik abgelaufenen Prozesse zeigen anschaulich die Wechselwirkung zwischen Tradition und Moderne. Dank Modernisierung der Verwaltung konnten die Existenz und alte Privilegien bewahrt werden. Gleichzeitig erhielt die Zunft damit eine ihren künftigen Aufgaben gewachsene Administration und legitimierte auf diese Weise ihre Existenz gegen die revolutionären Anfechtungen. Die Verstärkung der demokratischen Mitsprachemöglichkeiten entsprach den Erfordernissen des Tages, vermochte aber den schon lange wirksamen Strukturwandel zur unpersönlichen Verwaltungsinstitution nicht aufzuhalten. Diese langfristigen Erosionserscheinungen, welche die Helvetik allenfalls etwas beschleunigt hatte, sollten die Geschichte der Zunft im 19. Jahrhundert nachhaltiger prägen als die vom politischen Umsturz verordneten Neuerungen der Staatsordnung.

3 MEDIATION UND RESTAURATION

Die Mediation brachte eine Renaissance der politischen Tradition des Ancien Régime. An die staatlichen Schaltstellen kehrten wieder die alten Eliten zurück. «Während der Mediation waren Kantone Republiken von Besitzenden, Aristokraten und Notabeln.» Gleichsam als Nachhall auf die Helvetik wurden die Gesellschaften 1803 zu Wahlzünften für einige Ratssitze. Doch diese Errungenschaft stand nicht eigentlich für eine Neubelebung des Zunftwesens, der Zunftzwang blieb abgeschafft. Im Gegenteil betonte der neue Status noch stärker den Administrativcharakter der Zünfte, denn allein die organisatorische Kooperation der Zünfte ermöglichte der Obrigkeit die Durchführung repräsentativer Wahlen.

Nach dem Sieg der Alliierten über Napoleon bei Leipzig 1813 erklärte der Grosse Rat die Mediationsakte für ungültig, und die Machthaber des Ancien Régime übernahmen selbstbewusst die Regierungsgewalt. Der Staat war «wieder fast so etwas wie ein privatrechtliches Eigentum der Obrigkeit, ein Monopol der besitzenden und gebildeten oberen Schichten»¹⁴¹. Steigende Spannungen zwischen patrizischer und nichtpatrizischer Burgerschaft prägten die folgenden Jahre. Einerseits vertiefte sich der kulturelle Graben zwischen den Patriziern und den Burgern zunehmend. Andererseits waren die gewöhnlichen Burger mit ihrer politischen Bedeutung unzufrieden. Das Dekret vom 30. Dezember 1816 beschleunigte die Sammlung aller über ihre geringen Partizipationsrechte Frustrierten im 1816 gegründeten Burgerleist.¹⁴²

¹⁴⁰ De Capitani 1983, S. 170.

¹⁴¹ Tanner 1995, S. 485.

Die Struktur der «innerburgerlichen» Konflikte hatte sich seit dem Spätmittelalter kaum geändert, denn das Ziel der in die Literatur als «Zunftkämpfe» eingegangenen Unruhen und Aufläufe früherer Jahrhunderte «war der Rat, nicht das Patriziat als soziale Schicht. Es geht den Anführern auch nicht um einen Umsturz, sondern eigentlich um Kontrolle, um Beteiligung am Rat.» In diesem Sinn handelten solche Auseinandersetzungen weniger von grundsätzlichen Verfassungsfragen als von der konkre-

Die Gründung dieses Vereins von Unzufriedenen war durchaus verständlich, denn im Grossen Rat waren 1816 nur ein Dutzend Familien aus der gewöhnlichen Burgerschaft vertreten. Gleichzeitig majorisierten 63 patrizische Geschlechter mit rund 170 Sitzen den Rat, wobei allein die zwölf mächtigsten Familien 81 Mandate innehatten. Während die Patrizier ihre Nachfolger im Rat selbst bestimmen konnten, galten für das passive Wahlrecht der 99 Repräsentanten der Landstädte und der Ämter strenge Restriktionen. Zu den gewöhnlichen Sitzungen des alten Rats der Zweihundert wurden sie nicht einmal eingeladen. Diese ungleiche Verteilung politischer Partizipation schürte ein zunehmend konfliktgeladenes Klima, das zeitweilig selbst die Interessen der liberalen Kräfte aus den Landstädten mit denen der nichtpatrizischen Burgerschaft zur Deckung brachte.

4 REVOLUTION DER LIBERALEN 1831

Schmiedenburgerin Louise Zeerleder (1811–1889), die Tochter des 1836 und 1837 wiederholt inhaftierten Ludwig Zeerleder (1772–1840), ¹⁴⁴ klagte im Frühling des Jahres 1831 in ihrem Tagebuch, vieles habe sie «für die ganze Menschheit und mein theures Vaterland diesen Winter betrübt; wie traurig war es zu sehen, wie leicht es einigen Bösewichten wird, ein Volk von seiner Obrigkeit abzuwenden, wie blind und schwach sich selbst die bessern bey solchen Anlässen zeigen, und wie eine sonst geachtete, eine gerechte und würdige Regierung so schnell die lange mit Ruhm erfüllte Stelle verlässt und nun das Volk seinen blinden Leitern überlassen soll» ¹⁴⁵. Louise Zeerleder war keine 20 Jahre alt und hatte ihr Leben im behüteten Umfeld ihrer engsten Familie zugebracht. Ausgerechnet sie, eine junge, von jeder politischen Mitsprache ausgeschlossene Frau, artikulierte das patrizische Selbstverständnis und die erlittene Demütigung in be-

ten Verteilung der Macht. (Vgl. Bâtori 1975, S.14). Das Fundamentalgesetz gab den Vennergesellschaften bestimmte Vorrechte zurück. Die 34 Stadträte wurden zu gleichen Teilen von den Zünften und vom Grossen Rat gewählt. Die vier Vennerzünfte ohne die Gesellschaft zum Mittellöwen durften je zwei, die neun übrigen Gesellschaften bloss einen Vertreter wählen. (Vgl. Zesiger 1910, S.83).

- Tanner 1995, S. 487, 582. Unter den nichtpatrizischen Familien im Rat waren sechs Geschlechter auf Schmieden zünftig: Bay, Hahn, Ith, König, Wildbolz und Wyss. Schmieden hatte unter den Vennerzünften zwar den tiefsten prozentualen Patriziatsanteil, beheimatete dafür aber namhafte Teile der gehobenen Burgerschaft. Wie ausgeprägt die bernische Stammesherrschaft des Jahres 1816 war, wird augenfälliger, wenn man bedenkt, dass die Burgerschaft 1848 immer noch 417 Familien zählte. (Vgl. Burgerbuch 1848, S.158).
- ¹⁴⁴ Zeerleder war zusammen mit Gottlieb von Jenner in eine Affäre um den bernischen Staatsschatz verwickelt. Den beiden Patriziern wurde vorgeworfen, sie hätten im März 1798 Staatsgelder beiseite geschafft, um sie dem Zugriff der französischen Besatzungsmacht und der Helvetischen Regierung zu entziehen. Der Verdacht der Liberalen, Zeerleder und Jenner hätten einen Teil der Gelder privat oder für Sonderfonds zu reaktionären Zwecken abgezweigt, konnte nicht bewiesen werden. (Vgl. Tanner 1995, S.771).
- 145 Mss.h.h.XLIV.69: Tagebücher von Louise Zeerleder, S.47f. Dies war das einzige politische Statement in den umfangreichen Tagebüchern der feinfühlenden Patriziertochter, die sonst ausschliesslich ihre Gedanken zu religiösen Themen, geistiger Verinnerlichung und potentiellen Heiratspartnern notierte.

merkenswerter Schärfe. Weil sie ihr Weltbild nur aus politischen Diskussionen am Familientisch abgeleitet haben konnte, bringt ihr Kommentar mit idealtypischer Prägnanz zum Ausdruck, wie wenig begreiflich dem Patriziat war, dass «eine sonst geachtete, eine gerechte und würdige Regierung» nach einem Handstreich alle Macht verloren hatte.

Nach einem langen Gärungsprozess in den Landstädten war es am 13. Januar 1831 zur Münsinger Versammlung gekommen. Die liberale «Verfassung für die Republik Bern» beendete die Hegemonie der Stadt über die Landschaft und damit die aristokratische Vorherrschaft im Staat Bern. Obwohl dieser Systemwechsel mindestens so folgenschwer war wie die revolutionären Ereignisse von 1798, reagierte die Waisenkommission von Schmieden diesmal überhaupt nicht und unternahm im Unterschied zur Helvetik keine hektische Neuorganisation, brach mit keinen Traditionen und passte die Zunftordnung nicht an den Zeitgeist an. 146

In dieser Revolution verliefen die Konfliktlinien anders als 1798. Die alten Eliten waren kampflos von der Macht im Staat zurückgetreten und konzentrierten sich jetzt darauf, den ihnen verbliebenen Einfluss in der Stadt zu wahren. Deshalb bestand vorderhand keine unmittelbare Bedrohung für die burgerlichen Institutionen. Nachdem die patrizische Regierung abgedankt hatte, beschloss der Rat der Zweihundert selbstbewusst, man wolle eine eigene Stadtverfassung erlassen. Mit diesem unbernisch schnellen Vorgehen wollte man dem seitens der Liberalen zu gewärtigenden Vorschlag zur Organisation und Kompetenzverteilung auf Gemeindeebene zuvorkommen. Ausser Webern¹⁴⁷ begrüssten alle Gesellschaften die obrigkeitliche Aufforderung und bestimmten sofort ihre Delegierten für die Verfassungskommission. Meist ernannten die Zünfte Altgesinnte und trafen damit eine Auslese, die in Anbetracht der innerzünftischen Hierarchien nicht erstaunt, denn die Botte wiesen kaum je einen Wahlvorschlag aus den Reihen ihrer Eliten zurück.¹⁴⁸

Obwohl die gewöhnliche Burgerschaft die antipatrizischen Forderungen der revolutionären Führer aus den Landstädten grundsätzlich teilte, wollte sie den

¹⁴⁸ Vgl. Gruner 1943, S. 198.

¹⁴⁶ ZA/40, S. 285–297, Waisenkommission, Januar 1831. – Ein markanter Unterschied war, dass sich 1831 keine kriegerischen Vorfälle ereigneten. Weil er ohne militärische Besetzung ablief, war für den Mann von der Strasse der Umbruch in seiner Tragweite weniger fassbar als 1798.

Auch die Zunft zu Webern hätte ihre Vertreter in die Kommission abordnen sollen. Der von demokratischen Ideen beseelte Obmann Beat von Lerber – er sollte 1833 für die Auflösung aller Gemeinde-, Zunft- und Familiengüter kämpfen und im Grossen Rat eine Petition gegen die Burgerverwaltung einreichen – nutzte das grosse Gewicht seiner Familie und bewegte seine Zunftgenossen dazu, keine Wahlen zu treffen. Er teilte dem Rat mit, die neue Verfassung werde die Vorschriften über die Organisation der Gemeindebehörden enthalten. Die Hauptstadt werde sich diesen Gesetzen ebenso wie die geringsten Dorfschaften unterziehen müssen. Auf diesen Eklat folgte ein heisser Sommer mit zahlreichen ausserordentlichen Botten. Auf Webern kam es zu tumultartigen Szenen. Ein aufgebrachter Almosner verliess sogar unter Protest eine Versammlung. (ZA Webern, Extra-Grosse Botte, 9. Mai 1831, 1. Herbstmonat 1831, 22. Dezember 1832). Als dann die Bestellung der Stadtverwaltung anstand, protestierten Webern, Zimmerleuten und Affen – alle drei waren wenig patrizisch gefärbte Nichtvennerzünfte – gegen die willkürlich erlassene Stadtverfassung. Der Kleine Rat tadelte in der Folge alle drei Gesellschaftspräsidenten. (Vgl. Wattenwyl 1925, S. 68).

Liberalen in Gemeindegeschäften ganz offensichtlich keinen politischen Einfluss einräumen. Die Burgerschaft bezweckte zwar die Steigerung ihrer eigenen Mitsprachemöglichkeiten. Die Intentionen von Patriziat und Burgerschaft kamen aber zur Deckung, wenn es darum ging, die neuen Anwärter auf politische Partizipation von der Macht auszuschliessen. Die gehobenen und gewöhnlichen Burger konnten nicht von einem Tag auf den anderen vergessen, dass die aufständische Landschaft jahrhundertelang unter dem Regiment ihrer stolzen Stadt gestanden hatte. Eine unbotmässige Einmischung der ehemaligen Untertanen in die ureigenen Angelegenheiten der Stadt konnten sich die Alteingesessenen unmöglich gefallen lassen. ¹⁴⁹ Dementsprechend verlieh die neue Ordnung die politischen Rechte auf Gemeindeebene exklusiv an die Burgerschaft. Der Stadtrat war nach den ersten Wahlen fest in patrizischer Hand. ¹⁵⁰

5 GEMEINDEDUALISMUS

5.1 «Um s'Tüfels öppis neus»

In den Augen Hans Weyermanns, dessen rückblickende Bewertung der Helvetik bereits oben zitiert wurde, hatte «nid dr gringscht Alass bstande, näbe dr Burgergmeind d'Ywohnergmeind als sogenannti politischi Gmeind i ds Läbe z'rüefe. Es isch denn aber eifach d'Zyt gsy, wo us nere andere politische-n Uffassung use Althärbrachts, wo sech nid öppe nid bewährt het, nider z'rysse und a syr Schtell um s'Tüfels öppis neus ufz'richte, Trumpf isch gsy»¹⁵¹. Aus liberaler Sicht

- In seiner Stellungnahme zum neuen Gemeindegesetz formulierte das ausserordentliche Grosse Bott Schmiedens vom 21. Mai 1832 diesen Sachverhalt pathetisch: «Die Bürgerschaft [Schreibweise im Original, D.S.] von Bern kann und darf sich also nicht durch willkürliche Dekrete aus ihrem uralten, schönen und wichtigen Rechte örtlicher Selbständigkeit verdrängen lassen, einem Rechte, welches bis jetzt nur noch einmal, und zwar im Jahr 1798 durch die Gewalt der französischen Bajonette verletzt worden ist [...]. Möge die gütige Vorsehung das gesammte schweizerische Vaterland beschützen und es auf die Bahn des Rechts, der Ordnung und der Ehre zurückführen; möge sie in der gesammten Bürgerschaft [Schreibweise im Original, D.S.] den rechten Sinn und die gute Eintracht fest begründen, deren wir jetzt so sehr bedürfen.» (ZA/76, S.114f., Ausserordentliches Grosses Bott, 21. Mai 1832).
- Tanner 1995, S. 521, 583. Vor diesen Wahlen konnte es die Gesellschaft zu Schmieden «nicht unterlassen, gegen den Stadtrath die Gefühle des Dankes für die pflichttreue und einsichtsvolle Verwaltung unseres Stadtgutes und unserer städtischen Gemeinde-Angelegenheiten auszusprechen. [...] Mag auch ein waltendes Verhängnis gebieten, dass andere Formen und Verhängnisse unseres Stadtwesens uns eine wesentliche Beschränkung der bisherigen Municipalen Rechte der Corporation der Burgerschaft der Stadt Bern in diesem Augenblicke nicht abgewendet werden können: so hofft die Gesellschaft mit vollem Zutrauen auf die gütige Vorsehung und auf den guten Geist und das Zusammenhalten des grössern Teils der Burgerschaft, dass durch gute Wahlen jede Besorgnis, welche in Bezug auf die Integrität unseres Stadtgutes und auf die zweckmässige und sorgfältige Besorgung unserer Stadt-Angelegenheiten entstehen müsste, verschwinden möge.» (ZA/76, S.119, Grosses Bott, 20. September 1832).
- ¹⁵¹ ZA/117, Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1960–1976, Nr. 167a, Rede des Obmanns an die Stubengesellen. Grosses Herbstbott von Schmieden, 4. Dezember 1969. Weyermanns Aussage brachte treffend zum Ausdruck, dass der Demokratisierungsprozess in Bern keineswegs so reibungslos vonstatten ging wie andernorts. Die Ablösung der alten Stadtgemeinde als souveräne Institution erfolgte in Bern weniger «organisch», als es Hettling am Beispiel Württembergs beschrieben hat. Dort lieferte ihm zufolge die «ursprünglich sozial ausgrenzende Kommunalverfassung [...] das organisatori-

ging es allerdings nicht um die Frage, ob sich die exklusiv altbernische Verwaltung bewährt hatte oder nicht. Im Vordergrund stand eine demokratischere Verteilung politischer Macht. Deshalb richtete sich das Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden vom Mai 1832 gegen die Sonderrechte der burgerlichen Stadtverwaltung und ordnete die Burgergemeinde der neuen Einwohnergemeinde unter. Obwohl die Einwohnergemeinde fortan die wichtigsten Verwaltungszweige übernehmen sollte, war sie finanziell von der Burgergemeinde abhängig, weil das Gemeindevermögen in deren Besitz und unter deren Verwaltung verblieb.

Weil das kantonale Gemeindegesetz aber vorschrieb, die Erträge der Gemeindegüter müssten zu öffentlichen Zwecken verwendet werden, und neuerdings kantonale Behörden die burgerliche Vermögens- und Verwaltungsrechnung kontrollierten, bangte die Burgergemeinde zunehmend um ihren Besitz. Das Gemeindegesetz vom November 1833 bestätigte zwar das Eigentum an den Burgergütern und die Zünfte versahen weiterhin das Armen- und Vormundschaftswesen. Die gesamte Einwohnerschaft sollte aber von den Erträgen des burgerlichen Vermögens profitieren. Ein Abkommen vom Oktober 1833 legte jährliche Beiträge der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde fest.

5.2 Kontinuität oder Bruch in der Entwicklung?

Kurt von Wattenwyl meinte 1938, nach rechtlichen Gesichtspunkten sei die älteste Stadtgemeinde, die Urzelle der späteren Stadt und Republik Bern, «nichts anderes als die Burgergemeinde, die staatlich organisierte «Gemeinschaft» der «Burger», das heisst derjenigen Stadt-Bewohner, die sich dauernd niedergelassen hatten, zum Schutze der Stadt Kriegsdienst leisteten, Steuern bezahlten und im Stadtbezirk ein Haus besassen»¹⁵². Schon 1886 hatte Schmiedenburger Albert Zeerleder (1838–1900) aus diesen Gedanken abgeleitet, die Burgergemeinde

sche Rüstzeug, mit dessen Hilfe die Repräsentativdemokratie eingeführt werden und auf breite Zustimmung stossen konnte. Die Demokratie wuchs aus der korporativen Tradition hervor.» (Hettling 1990, S. 217). Im Unterschied dazu prallten in Bern zwei antagonistische Ideologiekonzepte aufeinander. Die korporative Tradition war hier eher ein Haupthindernis als die «entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Durchsetzung «moderner» Partizipationsformen der repräsentativen Demokratie». (Hettling 1990, S. 216).

Wattenwyl 1938, S.3. – Hettling definiert diese Form der korporativen Gemeinschaft als «Besitzergemeinde» und beschreibt am Beispiel Württembergs die Entwicklung vom Ancien Régime bis in die Moderne: «Gemeindemitglieder waren nur männliche Personen mit Eigentum wie mit Nutzungsrechten am Gemeindevermögen. Durch die Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Gemeinden in Bürgergemeinden [Hervorhebung im Original, D.S.] umgewandelt. Der Status der Gemeindemitgliedschaft war zwar immer noch mit ökonomischen Kriterien verbunden, bestand aber primär als Rechtstitel, in den man sich über das Bürgerrecht «einkaufen» konnte. In einem dritten Schritt wurde 1849 der Wandel zur Einwohnergemeinde vollzogen: Jeder Bewohner erhielt das kommunale Wahlrecht, rechtliche Unterschiede in bezug auf die Gemeindezugehörigkeit – Bürger und Besitzer – wurden nivelliert.» (Hettling 1990, S.213). Dieser Prozess verlief in Bern durchaus analog, wenn auch zeitlich gestaffelt. Der letzte Schritt jedoch wurde durch den Fortbestand der überlieferten Exklusivgemeinde nie vollzogen. Die Burgergemeinde konnte ihre zentralen Verfassungsstrukturen und ihren Besitz neben der Einwohnergemeinde bis in die Gegenwart behaupten.

Bern sei «die geschichtliche Nachfolgerin und Erbin der siebenhundertjährigen Korporation, welche den Kanton Bern begründet und Jahrhunderte lang nicht ohne Ruhm regiert hat»¹⁵³. In dieser Thematik liegt eine komplexe, geschichtsphilosophische Problematik begründet. Liest sich die Geschichte der Burgergemeinde als Kontinuum oder ist sie geprägt von Brüchen und Neuanfängen?

Zieht man in Betracht, dass durch das Dekret von 1832 «den Einwohnergemeinden allein alle wichtigen öffentlich-rechtlichen Befugnisse übertragen wurden»¹⁵⁴, so ist die Einwohnergemeinde als Rechtsnachfolgerin der alten Stadtgemeinde zu bezeichnen. Folglich wurde die Burgergemeinde als moderne Institution im Jahr 1833 geschaffen, denn sie war wie auch die Einwohnergemeinde eine verfassungsrechtliche Neuschöpfung. 155 Tatsächlich gibt es Hinweise darauf, dass schon die Zeitgenossen den Gemeindedualismus in diesem Sinn interpretierten. Als es darum ging, sich Mitte des 19. Jahrhunderts um die Verantwortung für die unzähligen Heimatlosen im Kanton zu drücken, behaupteten etwa die oberaargauischen Burgergemeinden zu ihrem Schutz plötzlich, die alten politischen Burgergemeinden seien «dem Wesen nach zerstört und aufgehoben; nur dem Namen nach dauern sie fort und ragen als Denkmale vergangener Zeiten noch in die Gegenwart hinein. Ihre politische Bedeutung als Theil des Staatsorganismus ging auf die Einwohnergemeinde über und was ihr blieb sind Privatrechte. Dem Wesen nach sind daher die Einwohnergemeinden die wahren Burgergemeinden» 156.

6 DURCH DIE KRISE ZUR NEUORDNUNG

6.1 Im Ringen mit den Liberalen ...

Mit dem Gemeindedekret von 1832 waren die Liberalen in die Offensive gegangen. 157 Schon am 5. September hob die kantonale Regierung die Stadtverfassung auf und erklärte den Stadtrat für abgesetzt. Doch markierten diese Attacken erst

¹⁵³ Zeerleder 1886, S. 3. – Den aktuellen Diskurs zur Frage der historischen Kontinuität thematisiert Rieder 1998, S. 199, 201.

¹⁵⁴ Strahm 1971, S. 115.

Vgl. Rieder 1998, S. 35. – Man kann den angesprochenen tiefgreifenden Strukturwandel von 1798/1833 in Anlehnung an Rieder durchaus als verfassungsgeschichtlichen Bruch oder sogar Neuanfang interpretieren. Aber selbst wenn die Burgergemeinde 1833 zur Personalgemeinde mit einigen wenigen öffentlich-rechtlichen Kompetenzen zurückgestuft wurde und die Einwohnergemeinde fortan ihre Aufgaben als Territorialgemeinde übernahm, ergaben sich doch wichtige institutionelle, personelle, materielle und symbolische Kontinuitäten.

Eingabe der oberaargauischen Burgergemeinden, 16. April 1859. Zit. nach: Meier 1996, S. 386. – Als es darum ging, die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Zunftebene zu verhindern, argumentierte Hans Weyermann mehr als ein Jahrhundert später abermals ausführlich dafür, dass die burgerlichen Gesellschaften gar keine politischen Gemeinden mehr seien und sich die Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes aus diesem Grund gar nicht stelle. (ZA/117, Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1960–1976, Nr. 175, Referat von Fürsprecher Dr. Hans Weyermann über die Frage der Einführung des Frauenstimmrechts in der Zunft, 11. Juni 1970).

¹⁵⁷ Die folgenden Abschnitte basieren auf: Tanner 1995, S. 523, 535, 540 f., 543.

den Anfang eines im Verlauf der kommenden 50 Jahre unerbittlich geführten Konfliktes. Die Liberalen stilisierten eine Allianz des Patriziates mit den bürgerlichen Konservativen und den Altliberalen zum gefährlichen politischen Gegner hoch und zogen eine für alle Zeitgenossen nachvollziehbare Trennlinie durch das politische Spektrum. In den Grossratswahlen von 1854 spielte die radikale Seite erfolgreich den Gegensatz zwischen Hauptstadt und Landschaft, zwischen Patriziat und Burgerschaft auf der einen und den bürgerlich-bäuerlichen Mittelklassen auf der anderen Seite aus.

Die städtischen Verantwortungsträger hofften, mit dem Ausscheidungsvertrag vom 1. Juli 1852 eines der Kardinalprobleme im täglichen Konflikt mit den politischen Neuerern aus der Welt schaffen zu können. ¹⁵⁸ Das Ziel jedoch, die Beseitigung der endlosen Reibereien und eine angemessene Aussteuerung der Einwohnergemeinde für die Anforderungen der Zukunft, wurde verfehlt, denn die Burgergemeinde kam bei der Vermögensausscheidung besser weg als die Einwohnergemeinde. Nach einem Gutachten der Gemeindedirektion hatten sich die burgerlichen Korporationen beinahe zwei Drittel sämtlicher Gemeindegüter gesichert. ¹⁵⁹ Zwei Jahrzehnte nach ihrer Gründung hatte man formell die Vermögensverhältnisse der beiden Gemeinden auseinanderdividiert. Das Problem war aber keineswegs gelöst. Die Unstimmigkeiten bezüglich der Ausscheidung sollten bis in die 1870er Jahre andauern. ¹⁶⁰

Schon die 1860er Jahre brachten vermehrt Attacken der Radikalen auf das burgerliche Nutzungsgut. Unpopuläre Steuererhebungen, zu denen sich die Einwohnergemeinde angesichts ihrer andauernden finanziellen Überforderung gezwungen sah, verschärften das Klima. Obwohl das Patriziat politisch und gesellschaftlich an Boden verloren hatte, wurde in der Berner Staatskrise 1877/78, die ihre Ursache in der abenteuerlichen Finanz- und Eisenbahnpolitik der freisinni-

Der Begriff «Ausscheidung» lässt Rückschlüsse auf die Denkweise der altbernischen Akteure zu. Offensichtlich bezweckten sie eher die Sicherstellung der für bedroht gehaltenen Vermögenswerte als die paritätische Aufteilung eines gemeinschaftlichen Stadtgutes, wie sie sich allein schon aus Gründen der Gerechtigkeit aufdrängt hätte. Wahrscheinlich lag hier der Grund, weshalb in der Hauptstadt die Güterausscheidung durchzogen wurde, noch bevor auf kantonaler Ebene ein von der konservativen Mehrheit beschlossenes Gesetz entsprechende Massnahmen vorschrieb. (Vgl. Wullschleger 1980, § 10)

Darunter waren «die wertvolleren Vermögensteile, meistens abträgliche Liegenschaften und Kapitalien». (Vgl. Geiser 1903, S.21). Die Zünfte waren nicht in die Ausscheidung einbezogen worden. Von Wattenwyl vermutet, man habe ihr Vermögen zu keiner Zeit als Gemeingut betrachtet, «sondern stets als unbestrittenes burgerliches Korporationsgut». (Wattenwyl 1925, S.175). Nach Erachten des Verfassers dürfte – wie schon in der Helvetik – das Armenwesen der entscheidende Grund gewesen sein, dass die Zunftvermögen geschont wurden. Angaben zu den exakten Vermögensanteilen der beiden Gemeinden und der Zünfte finden sich bei Rieder 1998, S.175.

¹⁶⁰ Zur Teilung des Vermögens war nicht berechnet worden, wieviel Kapital die Burgergemeinde benötigen würde. Unklar war auch, wie teuer der Einwohnergemeinde die Erfüllung ihrer zahlreichen öffentlichen Aufgaben langfristig zu stehen kommen würde. (Vgl. Rieder 1998, S. 174). Die Anteile bilden deshalb in gewisser Weise das Kräfteverhältnis der beiden Gemeinden in der Stadt ab. Die ehemalige Nomenklatur, im konkreten Fall das Patriziat, hatte bei langsamen Transformationsprozessen, die ohne Köpferollen abliefen, die besseren Karten in der Hand als die an die Macht strebenden Kräfte. In der Stadt Bern konnten die alten Eliten ihren Primat noch lange nach ihrem vordergründigen Sturz behaupten.

gen Regierung hatte, der plakative ständische Gegensatz von Volk und Herren als Konfliktlinie wiederbelebt.

Der propagandistisch umstrittene Zankapfel war weiterhin der Fortbestand des Burgergutes und der Nutzungsrechte. Nach dem verinnerlichten Gerechtigkeitsempfinden der Burgerschaft war das Burgergut ihr unveräusserliches und unverzichtbares Privateigentum. Indem Zünfte und Burgergemeinde ihre internen Aufgaben wenn immer möglich zu erfüllen trachteten, untermauerte das Vermögen einerseits die Existenzberechtigung der Korporationen. Andererseits spielte für traditionsverbundene Burger bei den ererbten Reichtümern auch eine besondere emotionell-ideelle Komponente mit. 161 Das Gut war nicht einfach Besitz, es war gleichsam ein Derivat der Geschichte. Im Burgergut materialisierte sich die eigene Historie und das Erbe der ruhmreichen Ahnen. Deshalb wehrten sich die burgerlichen Korporationen heftig, wenn die Kollektivierung des exklusiven Besitzes ständischen Ursprungs zur Diskussion stand. Den Radikalen standen Burgergut und Nutzungen hingegen als Sinnbild für das Ancien Régime. Anhand der Burgergüter liess sich anschaulich die Ungerechtigkeit der politischen Zustände vorführen. Für die bezüglich politischer Rechte diskriminierte Einwohnerschaft war die Überführung der burgerlichen Schätze ins Staatsvermögen und die Verwendung der Erträge für allgemeine Zwecke ein verlockendes Geschäft.

6.2 ... und der Burgerschaft

Auch quer durch die Burgerschaft liefen im 19. Jahrhundert Fronten, die sich aus sehr heterogenen Interessenlagen herleiteten. Kämpfte die Honoratiorenschicht, sich auf ihre grossen kriegerischen und politischen Leistungen der Vergangenheit berufend, um ihren Machterhalt, so reklamierten die Inhaber serbelnder Gewerbebetriebe zünftischen Herkommens aufgrund ihrer internalisierten ständischen Versorgungsmentalität Burgerholz und Dividenden. Schliesslich engagierten sich burgerliche Anhänger liberaler Modelle von erster Stunde an gegen den Fortbestand der in ihren Augen demokratiefeindlichen Domänen. Beat von Lerber verlangte die Auflösung aller Gemeinde-, Zunftund Familiengüter. Im Dezember 1833 reichte er beim Grossen Rat eine Petition mit acht Klagepunkten gegen die burgerliche Verwaltung ein. Ein Jahr später machte ein Herr Kasthofer eine analoge Eingabe. Im Jahr 1837 folgten erneut Angriffe

¹⁶¹ «Auch bei uns kann es Zeiten geben, in denen wir uns vermehrt nach der Decke strecken müssen. Das heisst bei weitem nicht, dass wir nicht mehr zum Dienst an der bernischen Öffentlichkeit bereit wären. Es heisst aber, dass wir uns eingestehen, dass was ehedem noch möglich war, zurzeit unmöglich ist. [...] Auch solche Beschränkung wird nie lieblos sein, im Gegenteil, sie gibt Zeugnis davon, dass wir das uns Anvertraute nicht aus Prestigegründen verwalten, sondern in der Verantwortung dem gegenüber [gemeint war in diesem Zusammenhang Gott, D.S.], der uns aus Liebe beschenkt hat. Wenn wir so mit dem uns anvertrauten Gut umgehen, können wir nach wie vor mithelfen, dass nichts planlos zerstört wird.» (Aus der Burgergemeinde 1998, S. 10).

missvergnügter Burger. Diesmal ging es gegen die Zunftgüter. In der Presse wurden «verschwenderische Verwaltung, herzlose Willkür, Verfolgung, Hass, Neid und Parteilichkeit»¹⁶² der Gesellschaftsbehörden gegeisselt. In den 1860er Jahren ritten die Fürsprecher König und Brunner ihre Attacken gegen die Nutzungsgüter und behaupteten, diese stünden der gesunden Erweiterung und Reform der Burgergemeinde im Wege. Als Rezept schlugen sie vor, den Besitz aufzuteilen und das Burgerrecht zu öffnen. Gewisse Anträge verlangten sogar die Aufnahme aller Einsassen ins Burgerrecht. Eine ausserordentliche Burgerversammlung lehnte 1867 sämtliche derartigen Vorschläge ab.¹⁶³

Die Burgergemeinde und auch die Zünfte waren im 19. Jahrhundert alles andere als homogene Körperschaften, die sich hinter eine einheitliche Doktrin scharten. Im Gegenteil kämpften ihre Angehörigen in der politischen Ausmarchung zwischen den Konservativen und den Liberalen auf entgegengesetzter Seite, was im Mitteldrittel des Jahrhunderts zu unvereinbaren Konzepten bezüglich des Fortbestandes der Burgergemeinde führte. Die Bandbreite der Vorstellung reichte von der Beibehaltung aller Privilegien und Nutzungen bis zum Vorschlag eines anonymen «Wohlmeinenden», der «möglichst schleunige Auflösung» verlangte. ¹⁶⁴ Die Konfliktlinien liefen bis zur Reorganisation 1888 immer entlang der drei gleichen Streitpunkte Burgergut, Nutzungen und Burgerrechtsbeziehungsweise Aufnahmepolitik. ¹⁶⁵

6.3 Berner Stillleben

Wilhelm König hatte wenig Verständnis für das Zunftwesen. Heute in burgerlichen Kreisen als schrulliges Original unter dem Pseudonym «Dr. Bäri» bekannt, übergoss König in seinen kämpferischen Jahren die burgerlichen Einrichtungen und Würdenträger¹⁶⁶ mit seiner ätzenden Kritik. Sie hätten, und «si gspüre das sälber scho längste, bluetwenig meh z'bedüte. Das ischs, was se worget und wa-

¹⁶² Ischer 1919, S. 40.

Hätten bislang «nur äussere Feinde» die Burgergemeinde in ihrer Subsistenzgrundlage angegriffen, so bezeichnet Wattenwyl diese Angriffe als «Unterhöhlung von innen heraus». (Wattenwyl 1938, S.17).

¹⁶⁴ VA BK 4.6.7: Reorganisationskommission: Aktenstücke Inhaltsangabe.

Von Wattenwyl bewertete die defensive Politik der Burgergemeinde vor der Reorganisation 1888 als Reaktion auf die dauernden Anfechtungen: «Dies musste die Burgerschaft veranlassen, sich zum Schutze vor Angriffen in die Drachenhöhle zurückzuziehen zur ängstlichen, aber untätigen Bewachung ihrer Schätze.» (Wattenwyl 1925, S. 155).

Hinter «Dr. Bäri» steckte der Schmiedenburger Wilhelm Rudolf König (1834–1891), welchen die Zunftakten als Journalisten, Literaten und Kanzlisten des Justizdepartements führten. Sein Vater, Wilhelm König (1803–1876), war angesehender Fürsprecher, Dr. jur. und bekleidete als «Stadt-Lehenscommisarius» ein Amt in der burgerlich dominierten Stadtverwaltung. Königs Karikatur des Auftretens und der politischen Haltung der konservativen Herren war bitterböse: «So trage si der Zopf doch geng no, u wei gar nid merke, dass die Zopfzyt längste verbi sygi. I glaube geng sit de letschte Wahle werde si's afa bigryffe. Wenn jitz de di neue Glogge dem Burgerguet use lüte, so wird's de mit dem Zopf bald uus sy, denn wo nüt meh z'konserviere ist, nützt es de nümme viel, konservativ z'sy.» (König 1986, S. 41).

rum si so Tyrannis spiele, will si äbe geng no Landvögtlis mache möchte» ¹⁶⁷. König hatte schon als Kind die Diskrepanzen zwischen Burgern und Nichtburgern bewusst wahrgenommen. In der Realschule sei das «grüen Röckli Ordenanz u obligatorisch gsi, aber üs hei si nume d'Burgerstöck gseit, will si d'sälb mal scho über d's Holz und Fäldgält sy schaluus gsi, grad wie hüt no» ¹⁶⁸.

Das alltägliche Leben war geprägt von Erscheinungen, die auf die politische Polemik verweisen und diese rückblickend erhellen. Schmiedenburger und Verleger Karl Schmid (1827–1909) vermarktete die Erzählung «Die Patrizierin», eine aus bürgerlicher Perspektive verfasste Milieustudie des patrizischen Lebensstils, die den Nerv der Zeit traf. Als Verkaufsargument für diese vergnügliche Novelle führte er ins Feld, bei ihrer Ersterscheinung als Fortsetzungsroman in der Berner Tageszeitung «Der Bund» habe die Geschichte ein solches Aufsehen erregt, «dass über die Leserkreise des «Bund» hinaus diese Erzählung das Tagesgespräch bildete» ¹⁶⁹. Schmid meinte weiter, der Erfolg rühre daher, «dass man in den handelnden Personen wirklich Lebende zu erkennen glaubte» und «dass die geschilderten gesellschaftlichen Zustände für eine gewisse Schweizerstadt typisch sind». Die Problematik der Standesdifferenzen war im Berner Alltag noch nach der Jahrhundertwende präsent, spürbar und ein Thema. ¹⁷⁰

Die Burgergemeinde und namentlich die Nachfahren des Patriziats behaupteten sich über das 19. Jahrhundert hinaus als Repräsentanten eines typischen

¹⁶⁷ König 1885, S. 13. – Die schillernde Figur Wilhelm Königs ist inhaltlich schwer zu fassen. Einerseits hing er modernen Konzepten an, befürwortete etwa die Abschaffung der Kantonsgrenzen und kritisierte Burgernutzen und bürgerrechtliche Diskriminierung, weil sie den Aufschwung des Handwerks hinderten. Andererseits war er kein Liberaler, sondern sollte sich - im Gegensatz zu Brunner, der seinem polemischen Stil treu blieb - bis zum Verfassungskampf der Jahre zwischen 1883 und 1885 vom Umstürzler zum moderaten Reformer mässigen, sich mit der burgerlichen Sache identifizieren und sich aktiv für gewisse Neuerungen einzusetzen beginnen. So fiel ihm bereits in den 1870er Jahren der mangelhafte gesellschaftliche Zusammenhalt auf der Stube auf. Weil Schmieden damals nur das erst seit 1866 im Intervall von fünf Jahren stattfindende Gesellschaftsessen kannte, schlug «Journalist» König anlässlich des Grossen Bottes von 1872 vor, die Zunft solle, «um bessere Vereinigung der Gesellschaftsmitglieder» zu erreichen, halbjährlich «ein Mittagessen auf Kosten der Theilnehmer» durchführen. (ZA/76, S. 530, Grosses Bott, 16. März 1872). Königs Kritik erinnert deshalb in gewisser Weise eher an die Postulate des Henzi-Aufstandes im 18. Jahrhundert. Schon Samuel Henzi (1701-1749) hatte nicht direkt das Patriziat angegriffen. Er war eher gegen strukturelle Mängel und dekadente Erscheinungen angetreten, die ein unfaires Klientelwesen begünstigten. König schloss ein Jahrhundert nach Henzi an dessen Postulate an. Ihm zufolge boten burgerliche Verwaltung und Zünfte immer noch respektable Posten für die Karrieren begüterter Sprösslinge. Vor allem das Amt des Seckelmeisters sei bei den «alten Familien» begehrt, weil man Provisionen auf Vermögenserträgen kassieren könne. Hingegen würden ins mühselige Almosneramt neuerdings «eingekaufte» Deutsche gewählt. Hierarchische Strukturen und intrigante Manöver prägten den Betrieb, und die Verhinderungstaktiken konservativer Altburger hemmten innovative Impulse der Jungburger. (Vgl. König 1885, S. 14-24).

¹⁶⁸ König 1986, S. 53.

¹⁶⁹ Die folgenden Zitate nach: Mss.h.h.XVII.295: N Karl Schmid. Werbebroschüre zu «Die Patrizierin».

Dies hing mit der Dominanz der alten Eliten in der Stadtregierung und in wichtigen Verwaltungsposten der Einwohnergemeinde zusammen. Ständische Reminiszenzen drückten der Stadtpolitik noch lange den Stempel auf. Für Einwohner ohne Burgerrecht war das Wahlrecht eingeschränkt. Die Gemeinderäte genossen im Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltentrennung in den Sitzungen des Stadtrates Stimmrecht. Der Gemeinderat unterzog alle Geschäfte einer Vorberatung, bevor er sie der Gemeindeversammlung vorlegte. Schliesslich bestimmte er die Beamten und die Kommissionsmitglieder der verschiedenen Verwaltungszweige. (Vgl. Rieder 1998, S. 36; Tanner 1990, S. 212).

sozialmoralischen Milieus. Der Status der Burgergemeinde als Korporation mit privatem Vermögen und öffentlich-rechtlichen Aufgaben war Mittel und Zweck in einem. Doch bevor die Burgergemeinde zur Orientierungs- und Handlungsgemeinschaft beim Finden, Artikulieren und Durchsetzen gemeinsamer Interessenlagen werden konnte, waren langfristige Integrationsleistungen nach innen und nach aussen erforderlich. Damit sich die gegensätzlichen Strömungen innerhalb der Burgergemeinde zusammenraufen und mit nichtburgerlichen Kritikern arrangieren konnten, musste sie gemeinsam eine kathartische Bewährungsprobe bestehen.¹⁷¹

6.4 Im Burgersturm, von der Krise zur Katharsis

Angesichts des radikalen Projektes, das die Abschaffung sämtlicher Burgergemeinden verbunden mit dem Übergang der entsprechenden Vermögen an die Einwohnergemeinden vorsah, rafften sich die Burgergemeinden im Kanton zum erbitterten Widerstand auf. Unter Führung der Stadt Bern gelang es ihnen, in gemeinsamer Agitation den umstrittenen Entwurf des Juristen Rudolf Brunner 1885 bachab zu schicken. Der neue Verfassungsentwurf war an der Burgerfrage gescheitert. In der Stadt Bern allerdings wäre die Verfassungsrevision durchgekommen. Nur die überwältigende Ablehnung der Vorlage durch die Landschaft verhinderte die Abschaffung der burgerlichen Institutionen. 172

Das gab den burgerlichen Akteuren in der Bundesstadt zu denken, denn bei der Kontroverse um die Abschaffung der Burgergemeinden handelte es sich nicht um einen Stellvertreterdiskurs für die Verfassungsdebatte. Jedermann war klar, dass in dieser Frage zwei für Tradition und Moderne stehende politische Konzepte aufeinanderprallten. Selbst wenn liberale Kritiker von der Warte demokratischer Gleichheitsideale aus vordergründig gegen die Privilegien der Burger loszogen, übten sie letztlich Fundamentalkritik an überkommenen Ständestrukturen. So gesehen war der Burgersturm weniger ein Klassen- als vielmehr ein typischer Standeskonflikt.¹⁷³

Von Wattenwyl zieht als positives Fazit aus den Auseinandersetzungen der Jahre 1863 bis 1885, sie hätten «Berns Burgerschaft aus einer gewissen Lethargie und Verknöcherung aufgerüttelt und burgerlichen Idealismus geweckt». (Wattenwyl 1938, S. 18).

¹⁷² Pfistern 1996, S. 12

Nach Albert Tanner manifestierte sich im politischen Tageskampf eine «Klassenlinie» zwischen Herren und Bürgern. Diese habe sich darin geäussert, dass der «Aristokratenschreck» den Freisinnigen noch in den 1890er Jahren als probates Propaganda- und Polarisierungsinstrument diente. (Vgl. Tanner 1995, S.545). Angemessen scheint sein Begriff der «sozialen Aversion» (Tanner 1990, S.212). Nach Dafürhalten des Autors verlief die Konfliktlinie nach wie vor primär entlang von Standesschranken.

7 REORGANISATION 1888

In der Reorganisation von 1888 stellte die Burgergemeinde Bern intern entscheidende Weichen für die Zukunft und gab sich ein neues Leitbild. Dieses war das Resultat einer Diskussion unterschiedlicher Ideen. Die beachtliche Zahl von 22 Eingaben aus den Reihen interessierter Burger dokumentiert, dass gegensätzliche Auffassungen über Sinn, Zweck und Aufgabe der Burgergemeinde existierten. Wesentlich war, dass die engagierten Exponenten der in sich zerstrittenen Burgerschaft durch die äusseren Umstände zu einem Diskurs über die Struktur ihrer Korporation gezwungen wurden und sich damit gewollt oder ungewollt in einen Sinnfindungsprozess verwickelt sahen. In dieser Debatte setzten sich schliesslich aus einer Vielzahl tonangebender Ideen einige bestimmte «mit sehr geringen Mehrheiten» im verstärkten Burgerrat als Vorlage für die künftige Burgergemeinde durch. Die Stossrichtung der Reorganisation war also alles andere als vorgegeben und musste zuerst ausgehandelt werden. 176

Die Zünfte begegneten den Reformbemühungen grundsätzlich mit Skepsis. Sie sahen in jeder Form der Öffnung und jeder Anpassung an neue Gegebenheiten einen potentiellen Verlust ihrer Hoheits- und Nutzungsrechte. Vor allem sträubten sie sich gegen jede Lockerung der Einburgerungspraxis. Auf den Widerstand der Zünfte geht die Gründung der 14. Gesellschaft, der Burger ohne Zunftzugehörigkeit («B.o.Z.»), zurück. Diese von vielen zum Königsweg erklärte Lösung erlaubte eine vordergründige Liberalisierung der Aufnahmepolitik. Tatsächlich aber handhabten die meisten Zünfte ihre eigene Aufnahmepraxis fortan restriktiver und verwiesen nicht genehme Interessenten auf die 14. Gesellschaft.

VA BK 4.6.7: Reorganisationskommission: Aktenstücke Inhaltsangabe. Vgl. auch Bericht des Burgerrathes 1881, S.4f und die Ausführungen bei Rieder 1998, S.61–76.

¹⁷⁵ Zeerleder 1886, S. 10.

¹⁷⁶ Man kann die Reorganisation als Folge des erbitterten Kräftemessens unverträglicher politischer Modelle interpretieren. Man kann sie aber auch als Abbild der grossen strukturellen Transformation der Stadt Bern verstehen, in welcher «der grösste Urbanisationsschub aller Zeiten, der Übergang zur Grossstadt, zwischen 1885 und dem Ersten Weltkrieg» stattfand. (Fritzsche 1991, S. 89). Nach Pfister orientieren sich in Perioden struktureller Stabilität die individuellen Akteure am gleichen Regelsystem. Siegenthaler bezeichnet diese Vorgänge auf ökonomische Prosperität und Krisen bezogen als «regelgetreues Lernen». Das Regelvertrauen schwindet aufgrund von Veränderungen, die sich wegen hoher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Dynamik ergeben. Als Folge grosser Umformungen breitet sich Orientierungslosigkeit aus. Diese Situation erfordert «fundamentales Lernen» und den Erwerb neuer Regelsysteme und Orientierungsmuster. (Vgl. Pfister 1995, S.38; Siegenthaler 1993). Siegenthalers Modell kann analog auf die Reform der Burgergemeinde angewendet werden. Die sozialen und politischen Veränderungen führten zu einer immer weniger überbrückbaren Kluft zwischen dem traditionell statischen Entwurf der Korporation und einer adäquaten Positionierung in der dynamischen urbanen Gesellschaft. Kurt von Wattenwyl kommentierte die getroffenen Veränderungen mit dramatischen Worten: «Für die Burgergemeinde waren das kolossale Neuerungen, welche vierhundertjährige Institutionen abänderten, die von keiner neuen Staatsverfassung oder Gesetzgebung bis dahin berührt worden waren». (Wattenwyl 1925, S. 233).

7.1 Zeerleder und Neuburger

Schmieden betrieb eine etwas andere Einburgerungspolitik. Dafür wesentlich verantwortlich war Albert Zeerleder (1838–1900). Er hatte seit 1863 in der Waisenkommission gesessen und war 1883 zum Zunftpräsidenten avanciert. Bereits im Alter von 24 Jahren hatte er konstatiert, es sei eine unbestreitbare Tatsache, «que la qualité de bourgeois de Berne est une barrière pour tous ceux qui voudraient entrer dans les affaires». Man solle auf die überlieferten Privilegien verzichten, was die «vieilles perruques» aber gar nicht goutieren würden. 177

Trotzdem trat Zeerleder im Burgersturm vehement gegen Brunners Angriffe auf die Burgergemeinden an. Anhand von Bundesgerichtsurteilen versuchte er zu belegen, dass trotz dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz «die natürlichen Verschiedenheiten, welche zwischen den einzelnen Staatsangehörigen mit Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Beruf und sonstige Lebensverhältnisse bestehen, auch in zahlreichen rechtlichen Verschiedenheiten zum Ausdruck gelangen können und müssen» 178. Trotz seiner Bedenken bezüglich der Nachteile burgerlicher Sonderrechte blieb er an diesem Punkt einer ständischen Mentalität verpflichtet. Auf der anderen Seite war ihm klar geworden, «dass die Gesetzgebung des Kantons Bern seit dem Jahr 1830 in der wichtigen Frage des Gemeindewesens total unrichtige Bahnen gewandelt sei». Sie hätte materielle Interessen geschont, ohne entsprechende Pflichten zu begründen. Auch sei keine zeitgemässe Öffnung des Burgerrechts erreicht worden. 179 Richtete sich seine Kritik explizit an den Kanton, so beinhaltete sie gleichzeitig eine Spitze gegen die reaktionären Kreise in der Burgerschaft. Wegen der Mitsprache der Zünfte seien die Aufnahmeverfahren sehr umständlich und langwierig geworden, was viele potentielle Bewerber abgeschreckt habe. Deshalb befürwortete Zeerleder eine Regelung, wonach die Burgergemeinde allein über die Aufnahme ins Burgerrecht entschieden hätte. Gleichzeitig lehnte er die Gründung einer 14. Gesellschaft als Auffangbecken für zweitklassige Neuburger ab. 180 Damit provozierte er den Protest der reaktionär denkenden Burger, die keine Einmischung der Burgergemeinde in innere Angelegenheiten ihrer Gesellschaften duldeten und

²it. nach: Tanner 1995, S. 147. – Die Zeerleder, ein ausnehmend agiles und anpassungsfreudiges Patriziergeschlecht, konnten sich mit dem unberechenbaren Lauf der Zeit gut arrangieren. Dies äusserte sich zum Beispiel in ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung, hatten sie doch eines ihrer ökonomischen Standbeine schon früh im modernen Finanzwesen. Karl Ludwig Zeerleder (1780–1851) steht gleichsam als Inkunabel dieser Existenz an der Schnittstelle zwischen Tradition und Moderne. Er absolvierte eine klassische Ämterlaufbahn, war Obmann auf Schmieden, Präsident des Burgerrates und der Burgergemeinde, aber gleichzeitig auch Vorsteher der Einwohnergemeinde. Als Folge seiner Ämterkumulation unterzeichnete er 1833 die Übereinkunft über Ausgleichszahlungen der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde viermal. (Vgl. Rieder 1998, S. 174; vgl. Tanner 1995, S. 584). Im 19. Jahrhundert zeichnete sich das Geschlecht durch ausserordentlich geschäftige Vereinnahmung der bürgerlichen Berufsfelder aus. (Vgl. Mss.h.h.XLIV.227: Stammtafel der Familie Zeerleder, zusammengestellt von André F[rançois] Moosbrugger aus Anlass der 450-Jahrfeier des Burgerrechts 1992).

¹⁷⁸ Zeerleder: Zu Brunners neuem Angriff, S. 9. Zit. nach: Tanner 1995, S. 606 f.

¹⁷⁹ Zeerleder 1886, S. 6.

¹⁸⁰ Wattenwyl 1925, S. 228.

sich keine neuen Mitglieder aufzwingen liessen. ¹⁸¹ Nach Zeerleders Ansicht war es überhaupt an der Zeit, «mit dem ganzen System der Nutzungen, welches den heutigen Verhältnissen einer städtischen Bevölkerung nicht mehr entspricht, [...] tabula rasa zu machen». Dann «würde das alte Geschrei aufhören, dass die Nutzungen die Leute träg machen und hindern, ihr Glück auswärts zu suchen; der Neid über den Burgerknebel würde endlich schweigen müssen und diese glückliche Umwandlung könnte geschehen, ohne Recht und Billigkeit irgendwie zu verletzen» ¹⁸².

Wenn seine Vorschläge auch nicht bedingungslos umgesetzt wurden, so prägte Zeerleders Denkweise die Reorganisation wesentlich mit. ¹⁸³ Er war kein Liberaler, denn er blieb fest in konservativen Werthaltungen verankert, erkannte aber die Vorteile und den Nutzen einer kontrollierten Modernisierung für die burgerlichen Institutionen. Dies mochte damit zusammenhängen, dass Schmieden im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts schon etliche erfolgreiche Einburgerungen getätigt hatte. Die meisten dieser Eingeburgerten hatten sich sofort für das Wohl der Zunft zu engagieren begonnen. ¹⁸⁴ Zeerleders Vorgänger als Zunftpräsident war beispielsweise der Neuburger Eduard Güder gewesen (aufgenommen 1839).

- Vgl. VA BK 4.6.7: Reorganisationskommission: Aktenstücke Inhaltsangabe. Die beschriebene Haltung brachte die Eingabe eines J.F. Gruner, alt Zeughausverwalter, zum Ausdruck, der keine Notwendigkeit zur Reorganisation erkennen konnte und die unbedingte Autonomie der Gesellschaften bezüglich der Aufnahmen gewahrt wissen wollte. Diese Haltung bestimmte bis in die jüngste Vergangenheit die Politik der Zunftgesellschaft zu Schmieden. In diesem Sinn stellte der Zunftrat unlängstfest, er könne es sich «nicht länger gefallen lassen, dass ihm von aussen her in seine Kompetenz hineingepfuscht» werde. Deshalb dränge sich «ein klarer Brief an den Herrn Burgerratspräsidenten» auf. (ZRP 1981–1996, S. 2647–2649).
- ¹⁸² Zeerleder 1886, S. 15. Ins «alte Geschrei» hatte Zeerleder in seiner zuvor zitierten Äusserung über die Geschäftstauglichkeit der Bernburger selber eingestimmt.
- ¹⁸³ Zeerleders Konzepte waren moderat, vermittelnd und trotz allem strategisch gewieft. Im Stil eines raffinierten Konservativen gab er wohlbedacht Terrain preis, wo ständische Stellungen nicht mehr zu halten waren (Burgerrecht, Nutzungen). Indem er gleichzeitig für die Burgergemeinde inhaltlich originelle Positionen besetzte, zeigten seine Ideen visionäre Züge. Er und seine Mitkämpfer erfanden die noch heute wichtigste Legitimationsformel: das burgerliche Engagement für kulturelle und soziale Zwecke. (Vgl. Rieder 1998, S.301). Beispielhaft liess sich dieses neue Konzept beim Ausbau des Münsterturms inszenieren, für den sich Zeerleder nach Kräften engagierte. Die Aufstockung des symbolträchtigsten bernischen Bauwerkes liest sich als bauliche Entsprechung der Reorganisation der Burgergemeinde am Ende des 19. Jahrhunderts. Einem massiven, unverrückbaren Unterbau wurde in verfeinert ausgedünntem Bauverfahren eine ästhetisch auf die Tradition anspielende, filigrane Spitze aufgesetzt. In seiner zunfthistorischen Würdigung verdienter Schmiedenburger erwähnte Paul Wäber Zeerleders Verdienste um die Reorganisation der Burgergemeinde nicht. Er strich nur seine wissenschaftlichen Leistungen als Jurist, als Redaktor der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins und als Herausgeber hervor. (Wäber, Gesellschaft zu Schmieden 1938, S. 445). Tatsächlich hat sich das 1888 formulierte Leitbild in seinen Grundzügen unter geringfügigen Modifikationen - die jüngste Korrektur von 1999 betraf die Gewaltentrennung zwischen Grossem und Kleinem Burgerrat – bewährt und ist in der Burgerschaft bis in die Gegenwart unbestritten. (Vgl. Rieder 1998, S.354-356). Gleichzeitig wurde das Leitbild vor allem von den Akteuren so schnell und nachhaltig verinnerlicht, dass die krisenhaften Entstehungsumstände des derzeit gültigen Wertekataloges zunehmend in Vergessenheit gerieten und das Programm selber zum historischen Erbe, zur «Tradition» wurde.
- Darunter waren die Geschlechter Glättli, Joss, Krompholz, Lemp, Mezener, Nicola, Oesterle, Oppikofer, Romang, Steiger und Wander. Die in der Ära Zeerleder unmittelbar nach der Reorganisation von 1888 aufgenommenen Herren Francke, Lüscher, Marbach, Mauderli und Weber werden in dieser Arbeit noch wiederholt auftreten.

Auch in der Reorganisationskommission waren die Neuburger mit Christen, Reisinger, Howald, Joss, Gerster, Rudrauff und Hügli prominent vertreten. 185 Eduard Blösch hatte gelästert, Bern, die reichste Korporation der Schweiz, habe seit Jahren fast nichts geleistet, man solle das Burgergut deshalb lieber in die Aare werfen. 186 Dieses Diktum hatten sich die besagten Neuburger zu Herzen genommen, denn aus ihren Reihen kamen neue Ideen zur Verwendung des Burgergutes. Schmiedenburger Jakob Joss formulierte seinen Vorschlag diplomatisch. Er wollte «im Interesse der wachsenden Burgerschaft und der Stadt Schönes erreichen»¹⁸⁷. Friedrich Ludwig Rudrauff (1825–1889) stand der Sinn nach sofortiger Abschaffung der Naturalnutzung von Burgerholz. Um seiner Idee nicht alle Erfolgschancen zu nehmen, sah er für alle Berechtigten einen jährlichen Beitrag vor. Der Rest würde dann «zur Erhaltung der burgerlichen Waisenhäuser und des Burgerspitals, sodann auch zur Erhaltung der burgerlich-wissenschaftlichen Institute oder zu allgemeinen Lokalzwecken verwendet» 188. Offensichtlich stimmte das in den Reihen der alteingesessenen Burger geäusserte Vorurteil nicht, die Neuburger seien nur auf die burgerlichen Nutzungen aus. Im Gegenteil waren gerade sie bereit, Geld in die allgemeine Wohlfahrt zu investieren. Wohl aus abstimmungstaktischen Gründen wurde im Reorganisationsprogramm von 1888 für die nächsten 25 Jahre eine Nutzung auf Zeit, die sogenannte

Vgl. Wattenwyl 1925, S. 155. – Zur Rolle Blöschs in den innerbernischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts vgl. Tanner 1995, S. 533–536, 577, 584 f.

VA BK 4.6.7: Reorganisationskommission: Aktenstücke Anträge. Antrag von Konrektor Jakob Joss. – Als integrationseifriger Schmiedenburger brachte es Neuburger Joss schon in der ersten Generation zum Stubenschreiber und Burgerrat.

VA BK 4.6.7: Reorganisationskommission: Aktenstücke Anträge. Projekt I des Herrn Rudrauff. – Rudrauff war Burger in zweiter Generation. Sein Vater hatte eine Burgerin geheiratet. Zur Zeit der Reorganisation hatte Rudrauff bereits bedeutsame burgerliche Ämter inne. Er wurde erster Präsident der in Anschluss an die Reform geschaffenen Burgerkommission. (Vgl. Schmezer 1992, S.19). Bereits 1885 hatte Schmieden an Rudrauff einen «Beitrag an die Kosten des Comité der Burgergemeinde Delegierten in Sachen der Verfassungsrevision» entrichtet. Den tonangebenden Akteuren war von Anfang an bewusst, dass sie die Zustimmung zu der mit dem Reorganisationsprojekt angestrebten ideologischen Neuorientierung bei der alteingesessenen Burgerschaft mit einer vorübergehenden Garantie der Nutzungsrechte erkaufen mussten. Auch Schmiedenburger Joss machte ein konkretes Angebot zu einem entsprechenden Tauschhandel. (Vgl. VA BK 4.6.7: Reorganisationskommission: Aktenstücke Anträge. Antrag von Konrektor Jakob Joss. Vgl. auch Bericht des Burgerrathes 1892, S.11).

Bei diesen Neuburgern handelte es sich durchwegs um besonders integrationswillige Exponenten, die sich aufgrund persönlicher Affinitäten – darunter sind emotionale Qualitäten wie Respekt, Neigung oder Bewunderung zu verstehen – zu patrizischen Vorbildern und deren Werthaltungen hingezogen fühlten. Sie unterstützten die hergebrachten Strukturen der ständischen Institutionen im Grundsatz und waren bereit, ihren Beitrag zu deren Erhaltung zu leisten. So gesehen erweist sich Rieders Behauptung, das Leitbild sei «mehrheitlich unter burgerlichen Akteuren «patrizischer» Herkunft, jedoch verschiedenen Grades der Reaktion und Orthodoxie» (Rieder 1998, S. 216f.) ausgehandelt worden, als Fehleinschätzung. Selbstverständlich engagierten sich die patrizischen Verantwortungsträger (von Steiger und Zeerleder) in der Öffentlichkeit am pointiertesten für die Inhalte der Reorganisation. Die nähere Betrachtung des Zunftlebens aber zeigt, dass auf informeller Ebene die wechselseitigen Integrations- und Partizipationsprozesse bei entsprechender Bereitschaft der Beteiligten zügig ablaufen konnten. Selbst wenn die familiale Herkunft unterschwellig bis in heutige Tage eine Rolle spielen würde, begegnete man sich im Kreis der Behörde schon Ende des 19. Jahrhunderts als Geschäftspartner und Amtskollegen.

Burgerrente, vorgesehen. Dank diesem Zugeständnis gelang es den an der Konzeption beteiligten Akteuren, die Mehrheit der Burgerschaft trotz unterschiedlicher Interessen hinter ihr neues Konzept zu scharen.

7.2 Ein neues Leitbild

Unter diversen Möglichkeiten etablierte sich in der Reorganisation folgendes Leitbild: 189 Die Burgergemeinde schafft den Burgernutzen ab. Das Burgergut bleibt als Privatvermögen unter burgerlicher Oberhoheit erhalten, die Überschüsse werden aber voll und ganz für die Allgemeinheit verwendet. Die Zuschüsse an die Allgemeinheit sind freiwillig und Zeichen der Grosszügigkeit und des Wohlwollens gegenüber den öffentlichen Institutionen. Die Fürsorge und alle anderen Leistungen gegenüber Angehörigen der Burgergemeinde entlasten die Öffentlichkeit zusätzlich. Die Aufnahmeerleichterung bedeutet eine ideologische Öffnung nach allen sozialen Kreisen. Diese neuen Grundsätze markierten einen ideologischen Wendepunkt. Die Burger- und Einwohnergemeinde existierten fortan partnerschaftlich. Anhand einiger ausgewählter Themen wird am Beispiel Schmiedens später zu untersuchen sein, ob und wie das Leitbild der Burgergemeinde auf Zunftebene in die Tat umgesetzt wurde.

8 EXKURS: KEINE POLITIK IN DEN ZÜNFTEN

Aktuelle Zunftgeschichten haben erstaunt festgestellt, dass sich selbst gravierende politische Ereignisse nicht in den Akten der Zünfte niedergeschlagen haben. Dieser Eindruck hat sich anlässlich einer vom Verfasser zu früherem Zeitpunkt im Auftrag der Zunft zu Webern durchgeführten Recherche bestätigt. In verworrenen Krisenlagen hielt man sich mit verfänglichen Meinungsäusserungen an die Adresse der Öffentlichkeit zurück. Anlässlich der Niederlage im Grauholz, bei existenzgefährdenden Gesetzesänderungen oder während des Burgersturms – nie findet sich eine Notiz ideologischen Inhaltes in den Protokollbänden. Selbst bei umstürzlerischen Machtwechseln erledigte die Waisenkommission ihre abendfüllenden Verwaltungsangelegenheiten. Analog dazu verhielten sich die Verantwortlichen auch auf Schmieden diskret und kommentierten die Tagespolitik nicht – jedenfalls nicht zuhanden des Protokolls. 192

¹⁸⁹ Dieser Abschnitt basiert wesentlich auf Rieder 1998, S. 75.

¹⁹⁰ Steiger 1997, S. 62; Wyttenbach 1986, S. 27.

¹⁹¹ ZA Webern. Akten zu Phasen politischer Ereignisse von grosser Tragweite.

¹⁹² Vgl. ZA/77, Manual der Gesellschaft 1873–1949, S. 62–100. Grosse Botte der Jahre 1880–1885.

Nach umfassenden Recherchen hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich gestellte Frage nach der Bedeutung von Tagespolitik im Zunftleben auf einem grundsätzlichen Missverständnis beruht. Als Verwaltungseinheiten hatten die Zünfte schon im Ancien Régime kein politisches Gewicht mehr. Selbst wenn die Zunftoberen aktiv in den politischen Kämpfen mitmischten, instrumentalisierten sie ihre Gesellschaften nicht als «pressure-groups» für ihre eigenen politischen Interessen. Zunftintern dominierte im Normalfall eine auf grösstmögliche Kontinuität ausgerichtete Bürokratie. Sahen die Zünfte ihre Existenz aber direkt in Frage gestellt, so unternahmen sie sehr wohl konkrete politische Aktionen. So beteiligten sie sich zusammen mit der Burgergemeinde am Verfassungskampf in den Jahren von 1883 bis 1885. Dabei nutzten sie selbst neuzeitliche Mobilisierungsmethoden wie die Verbreitung von Flugblättern. 193 Es zeigte sich, dass die Burgergemeinden im Kanton Bern im Stand waren, sich als funktionierendes politisches Netzwerk zu organisieren, um geeint ihre konservative Abwehrhaltung zu demonstrieren. 194 Wichtig waren schliesslich die von den Zünften immer wieder unternommenen Vorstösse auf Verwaltungsebene, wo mit Eingaben zu konkreten Sachfragen Einfluss auf politische Geschäfte ausgeübt werden sollte. 195

Wendet man sich von den parteipolitischen Ausmarchungen weg dem inneren Leben der burgerlichen Institutionen zu, so stösst man auf eine Fülle von Handlungen und Zeichen, die politische Haltungen ausdrücken. Noch um die Jahrhundertwende wurde bei einer Einburgerung Kindern aus erster Ehe die Aufnahme verweigert, weil ihre Mutter der radikalen Familie Schnell aus Burgdorf angehört hatte. ¹⁹⁶ In der Ära Weyermann wurden die Botte teilweise zum Kampfplatz des Kalten Krieges. Anlässlich des Ungarn-Aufstandes 1956 gedachte Weyermann, der am liebsten «persönlich zu Hilfe eilen» wollte, am Grossen Bott der «Ereignisse im Osten» und schloss mit dem eindringlichen Appell: «Möge uns in ähnlicher Lage die Kraft und der Wille gegeben sein, uns in gleicher Weise wie das ungarische Volk für unsere Freiheit einzusetzen» ¹⁹⁷. In seiner Abschiedsrede prangerte er 1971 den sowjetischen Einfall in die Tschechoslowa-

Bericht des Burgerrathes 1886, S. 6. – Schon in der Phase der liberalen Machtübernahme in den 1830er Jahren hatte man versucht, die Burgerschaft als homogene politische Kraft zu aktivieren. (Vgl. Mss.h.h.XVI.67.30: Aufruf an die Burger der Stadt Bern, zur Patriotischen Beteiligung an den Wahlen, lithografiert, ohne Datum und Unterschrift, von 1831 bis 1835). Analoge Bestrebungen wurden auch anlässlich der «Zwangseinburgerung» der Heimatlosen und Landsassen unternommen. Damals erhob sich im Burgerrat «gegen eine solche Zumutung grosse Entrüstung. Man beschloss dagegen zu protestieren und an einer zu solchem Zwecke abzuhaltenden Versammlung von Burgergemeinde-Vertretern in Langenthal teilzunehmen.» (Wattenwyl 1925, S. 176).

¹⁹⁴ Ein Beispiel war die Versammlung der Delegierten aller Zünfte im Verfassungskampf 1884.

¹⁹⁵ Vgl. Eingabe der 13 Gesellschaften an den Verfassungsrat vom 2. Oktober 1884.

¹⁹⁶ Vgl. Zesiger 1908, S. 128 f.

¹⁹⁷ ZA/68, S. 352, Grosses Bott, 6. Dezember 1956. – Der Kalte Krieg hinterliess seine Spuren auch auf Webern. Als die linksgerichtete «Partei der Arbeit» (P.d.A.) den Zunftsaal für ihre Jahresversammlung benutzte, zog das eine Korrespondenz mit dem erbosten Bundesrat und patrizischen Bernburger Eduard von Steiger nach sich. (ZA Webern, Zunftrat, 17. Juni 1949).

kei an, als dessen schlimmste Konsequenz er die Abschaffung der bernischen Zünfte befürchtete. In seinem feurigen Mahnruf brandmarkte er die gesellschaftliche Dekadenz, die in der Agitation und Subversion der Dienstverweigerer gipfle und ihre ideologischen Wurzeln im «Leninismus-Maoismus» habe. Redegewaltig malte Weyermann unter dem Vergleich mit dem oströmischen Reich den Niedergang an die Wand. Und es war genau betrachtet auch Politik, wenn der Zunftrat zu Schmieden beschloss, aus bestimmten Motiven gewisse Gewerbebetriebe künftig nicht mehr zu berücksichtigen.

9 FAZIT: DIE BURGERGEMEINDE IM 19. JAHRHUNDERT

Das 19. Jahrhundert war auch für die Burgergemeinde und die Zünfte ein «langes» Jahrhundert mit fundamentalen Veränderungen und jedenfalls viel ereignisreicher als das 20. Jahrhundert. Die burgerlichen Institutionen konnten sich trotz wiederholter Krisen auf neue Gegebenheiten einstellen und sich geschickt im institutionellen Arrangement positionieren. Nachdem sie sich lange Zeit mit den neuen Verhältnissen schwer getan und auf ständischen Vorrechten beharrt hatten, vollzog sich allmählich ein Wandel. Einerseits erzwangen äussere politische Umstände Konzessionen. Andererseits erbrachte beispielsweise Schmieden innere Anpassungsleistungen, die sich in der Haltung der an der Reorganisation von 1888 beteiligten Schmiedenburger spiegelten. Nach aufreibenden Konflikten war es schliesslich gelungen, die Positionskämpfe mit dem politischen Gegner beizulegen und gemeinsam eine partnerschaftliche Koexistenz einzuüben. Obwohl in diesem Prozess wesentliche Aufgaben und Privilegien feudalen Ursprungs preisgegeben werden mussten, wurden etliche ständische

¹⁹⁸ Vgl. ZA/117, Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1960–1976, Nr. 206a, Ansprache des abtretenden Obmanns Dr. Hans Weyermann anlässlich des Zunftbott-Essens vom 20. Dezember 1971. – In der Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Burgerkommission bilanzierte Schmiedenburger Guido Schmezer den Wandel der Gesellschaft. Er stellte einen Wandel der Moralbegriffe seit 1888 fest. Es würde die Mitglieder der ersten Burgerkommission nicht wenig befremden, «dass viele Bernerinnen und Berner heute unverheiratet zusammenleben». Es folgte ein umfassender Katalog der Gegenwartsprobleme, mit denen sich die burgerlichen Akteure konfrontiert sähen. Darunter fielen «antiautoritäre Erziehung, Jugendkrawalle, Wegwerfmentalität, AIDS, Drogensucht und das Juraproblem [...], verschmierte Haus- und Kirchenwände, trostlose Treffpunkte von Rauschgiftsüchtigen, Schmutz auf Strassen und Plätzen, eine Ersatzfigur auf dem Gerechtigkeitsbrunnen ... [Punkte im Original, D.S.], alles Zeichen einer Mentalität, die nicht ohne Folgen für die fürsorgliche und vormundschaftliche Arbeit der Burgerkommission» bleiben würde. Neben diesen implizit ausgedrückten Werthaltungen beinhaltete die Äusserung, es würde manchen Schweizer nachdenklich machen, «dass ein Drittel der Stimmberechtigten einer Abschaffung der Armee» zugestimmt habe, eine explizite politische Meinung. Alles würde indes «überstrahlt vom Fall der Berliner Mauer im November 1989 als unübersehbarem Signal für den Zusammenbruch des Kommunismus im ganzen Ostblock». (Schmezer 1992, S. 54f.).

Vgl. ZRP 1981–1996, S. 3580: «Für den Einkauf [der am Kinderfest an alle Kinder verteilten Geschenke, D.S.] ist neben der Firma Jelmoli SA neu auch die Firma Loeb zu berücksichtigen, zu welcher bereits gute Kontakte bestehen. Die dem Blauhelm-Gegner Karl Schweri gehörende Franz Carl Weber AG ist dagegen nicht mehr zu berücksichtigen.»

Spuren und Vorrechte²⁰⁰ konserviert und lebten in modernisierter Form weiter, und sei es bloss als charakteristische Mentalität.²⁰¹

Kraft ihrer materiellen Potenz und der von ihr beanspruchten Funktion als Hort bernischer Eigenart verankerte sich die Burgergemeinde nach 1888 als Geldgeberin für öffentliche Projekte nachhaltig im soziopolitischen und gesellschaftlich-kulturellen Gefüge der Bundesstadt. Bereits in der Debatte über das neue Gemeindegesetz von 1917 war die verfassungsrechtliche Stellung der burgerlichen Korporationen im Grundsatz unbestritten. ²⁰² Das neue Leitbild hatte sich bewährt und trat nun in die Phase seiner Konsolidierung. ²⁰³

Die wichtigste Neuerung betraf jedoch nicht die konstitutionelle Festigung. Von elementarer Wichtigkeit war vielmehr, dass sich die oben dargestellten Gräben in der zerrissenen und desorientierten Burgerschaft des 19. Jahrhunderts langsam zu schliessen begannen. Zwar sorgten sich längst nicht alle Burger um die Geschicke ihrer Heimatgemeinde, 204 denn als Folge des Verwaltungscharakters der Gesellschaften, der sich seit dem 17. Jahrhundert verfestigte hatte, war der Zunftgeist bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts heruntergewirtschaftet. Als Folge intensiver Integrationsbemühungen erwachte im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts das gesellige Leben in den bernischen Zünften zu neuem Leben, und schrittweise sollte wieder eine neue Gruppenidentität Fuss fassen.

- Nach Hans Weyermann würden die burgerlichen Institutionen «sicher einmal, früher oder später, zum Kampf» um ihre Existenz antreten müssen. Dann werde es nicht genügen, wann man sich darauf berufe, man sei eben eine «privilegierte Gemeinschaft». Aus diesem Grund müsse man mehr Verantwortung für die Allgemeinheit übernehmen. (Beilagen zu den Protokollen der Grossen Botte 1977–1993, Nr. 392: Votum des ehemaligen Obmanns der Zunft Dr. Hans Weyermann am ausserordentlichen Grossen Bott der Gesellschaft zu Schmieden vom 27. Januar 1983 in deren Zunftsaal).
- ²⁰¹ Über eine exklusive Aufnahmepraxis und nachhaltige Integrationsbestrebungen sammelte sich in der Burgergemeinde eine einflussreiche bürgerliche Oberschicht, die sich bis in die Gegenwart in einer bevorzugten Verantwortung gegenüber der Stadt Bern sieht und implizit die Tradition des Ancien Régime weiterführt. Bis in die Gegenwart redet die Burgergemeinde in Fragen der Stadtentwicklung ein gewichtiges Wort mit. Entsprechend erging von Pfarrer Heinrich Münger am «Osterbott» 1998 folgende Losung an die versammelten burgerlichen Handlungs- und Verantwortungsträger: «Wir können dazu beitragen, dass bernische Eigenart erhalten bleibt. Ich denke nicht im geringsten an eine Art von Nostalgie. Ich denke vielmehr daran, dass das Wissen um unsere Wurzeln uns zur Kraft wird, eine lebendige Gegenwart konstruktiv mitzugestalten. In diesem Sinne dürfen wir alle gnädige Herren und Frauen sein, die erfüllt von der göttlichen Gnade zu diesem Dienst bereit sind. Ohne Zweifel ist uns ein reichlicher Erbteil zuteil geworden, um noch einmal ein biblisches Bild zu gebrauchen.» (Aus der Burgergemeinde 1998, S. 9 f.). Nach Braun zeichnete sich der Adel im Ancien Régime als elitäre Statusgruppe dadurch aus, dass er sich über das Gottesgnadentum transzendental legitimiert habe. Obiges Zitat widerspricht Brauns weiterführender These, diese religiöse Legitimationsbasis sei im 19. Jahrhundert zersetzt worden. (Vgl. Braun 1990, S. 88). Kocka zufolge wurden ständische Unterschiede immer durch «übergreifende, meist kirchliche Weltdeutungen» festgeschrieben. (Kocka, Stand 1979, S. 139).
- Obwohl das bernische Gesetz vom 15. November 1917 über das Gemeindewesen eine Kompetenzverlagerung vornahm, indem es die Einwohnergemeinde zur Aufnahme neuer Gemeindebürger ermächtigte, wurde der Status der Burgergemeinden und der burgerlichen Korporationen durch das neue Gesetzeswerk letztlich gestärkt. Nachdem die Beibehaltung des burgerlichen Vormundschafts- und Armenwesens noch im 19. Jahrhundert heftig umstritten war, gestand das neue Gesetz den hablichen Burgergemeinden diese Wirkungsbereiche jetzt diskussionslos zu.
- ²⁰³ Zu diesem Abschnitt vgl. Rieder 1998, S. 185–187.
- Diese Feststellung ist für die vorliegende Studie zentral. In den Akten überliefern sich immer die Aktiven. Der innere Kreis hält die Zunft am Leben und teilt sich der Nachwelt mit. Daneben gibt es eine versteckte Mehrheit, über die sich kaum Aussagen machen lassen.

Anhand der Entwicklung der Zunftgesellschaft zu Schmieden kann exemplarisch nachgezeichnt werden, wie sich durch die Identifikation und das Engagement neuer Zunftgenossen – die Frauen sollten im Zunftleben bis in die jüngste Zeit ein Schattendasein²⁰⁵ fristen – eine unverbrauchte Dynamik entwickelte. Aus innerem Drang mitzuwirken und aus persönlichen Zugehörigkeitsbedürfnissen verliehen neue Burger dem Zunftwesen frischen Schwung und damit einen Impuls, den sich die «alten Familien» allein – nicht zuletzt aufgrund ihrer auseinandergelebten Traditionen und gegensätzlichen Interessen – wahrscheinlich nicht hätten geben können. Dabei spielte die restaurierte und modernisierte Geselligkeit eine zentrale Rolle. Angesichts der in zwanglosem Rahmen gefundenen Anknüpfungspunkte verblassten die vormaligen Gegensätze. Der neue Zunftgeist war das Resultat der Symbiose von Alt und Neu. Die Beteiligung an den Zunftanlässen nahm spätestens seit den 1930er Jahren stetig zu.²⁰⁶

²⁰⁶ Vgl. ZA/77, Manual der Gesellschaft 1873–1949.

²⁰⁵ Seit 1995 wird auf Schmieden j\u00e4hrlich das sogenannte «Schattenkabinett» einberufen. Dabei treffen sich die Ehegatten und -gattinnen der amtierenden Mitglieder des Zunftrates zu einem Nachtessen in privatem Rahmen. Dieser Anlass dient bar aller Traktanden dem Zweck der Kameradschaft «unter den durch die Amtstr\u00e4ger oft allein Gelassenen». (Das Schmiedenb\u00fcchlein 1998, S. 29).